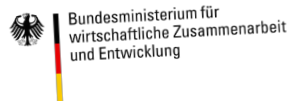


Die Fachtagung sowie das Jahresprojekt »Fluchtursachen«
der *Medizinischen Flüchtlingshilfe Bochum e.V.* wurden gefördert
durch die *Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen*,
ENGAGEMENT GLOBAL
mit finanzieller Unterstützung des *Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*,
der *Hans-Böckler-Stiftung*
und aus Mitteln des Kirchlichen Entwicklungsdienstes
durch *Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst*.
Schutzgebühr – 5€

»Krieg & Frieden in Syrien Perspektiven für Frieden und Entwicklung«

vom 16. September 2017 im Bahnhof Langendreer



FACHTAGUNGSBAND



»Krieg & Frieden in Syrien Perspektiven für Frieden und Entwicklung«

FACHTAGUNGSBAND

Herausgeberin

Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum e.V.
Glockengarten 1, 44803 Bochum

Alle hier veröffentlichten Beiträge sind als Manuskript gedruckt. Die Autor*innen sind für ihren Beitrag inhaltlich und redaktionell verantwortlich. Die abgedruckten Beiträge stellen die Meinung der Verfassenden dar. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit Zustimmung des Verfassers und der Herausgeberin gestattet.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| Vorwort | 5 |
| Solidarität und Kooperation | 12 |
| Internationale Strafverfolgung der Kriegsverbrechen | 16 |
| Der Nahe Osten nach dem Arabischen Frühling | 30 |
| Schutzstatus für Syrer*innen: Über die aktuelle asylrechtliche Situation syrischer Geflüchteter | 36 |
| Schlussfolgerungen der Fachtagung »Krieg & Frieden in Syrien Perspektiven für Frieden und Entwicklung« | 42 |
| Danksagung | 49 |

VORWORT

Als im Frühjahr 2011 in Daraa die friedlichen Proteste gegen das syrische Regime begannen, schöpften viele Menschen Hoffnung auf einen baldigen Sturz des von *Bashar Al-Assad* geführten Baath-Regimes und auf einen demokratischen Wandel in Syrien. Doch die Proteste wurden von der Regierung blutig niedergeschlagen, tausende Oppositionelle wurden inhaftiert und in syrischen Gefängnissen gefoltert und hingerichtet. Die Lage in Syrien eskalierte und seit vier Jahren tobt im Land ein inzwischen ausgewachsener Stellvertreterkrieg. Eine Stadt nach der anderen, darunter Homs und Aleppo, wurden vom syrischen Regime und seinen Verbündeten oder aber vom IS belagert und in Schutt und Asche gelegt. Massaker, Giftgasangriffe, Entführungen und Entauptungen durch islamistische Milizen, noch dazu Hunger sowie Polio- und Masernepidemien, die

800 bis 1.000 bewaffnete Gruppen kämpfen im Land.

aufgrund fehlender medizinischer Versorgung ausbrachen, führten zu hunderttausenden Toten. Viele Syrer*innen¹ suchten Schutz in anderen Teilen des Landes. Etwa vier Millionen Menschen flohen ins Ausland.

Sechs Jahre später, im Sommer 2017, ist die Lage äußerst unübersichtlich: 800 bis 1.000 bewaffnete Gruppen kämpfen im Land. Zu diesen Gruppen zählen Oppositionelle wie etwa die Freie Syrische Armee, die Truppen des Regimes und militärische Einheiten aus den USA, der Türkei, Russland und Iran sowie Milizen

aus dem Ausland – die alle jeweils ihre eigenen Interessen verfolgen und sich erbitterte Kämpfe liefern. Der Konflikt ist darüber hinaus zunehmend konfessionalisiert: Verfeindete religiöse Gruppen stehen sich gegenüber und auch dschihadistischen Milizen konnten in Syrien lange Zeit weite Teile des Landes und darin befindliche Ressourcen unter Kontrolle halten. Der IS gilt jedoch inzwischen in weiten Teilen Syriens als zurückgedrängt bzw. besiegt. Das Assad-Regime fährt unterdessen ungehindert mit Inhaftierungen, Folter und willkürlichen Hinrichtungen seiner Gegner*innen fort. Es deutet sich keinerlei Lösung des vielschichtigen Konflikts an. Diversen Parteien, die beabsichtigten, einen Friedensprozess voranzutreiben, ist es selten gelungen, die maßgeblichen Akteur*innen an einen Tisch zu bringen oder erfolgreiche Verhandlungen zu initiieren bzw. zu führen. Die Hoffnung auf eine friedliche Revolution wurde unterdessen zerschlagen und es zeichnet sich nicht ab, dass Baschar al-Assad kurzfristig zurücktreten wird.

Am 16. September 2017 im
Bahnhof Langendreer,
Bochum

Trotz und wegen dieser aussichtslosen Gemengelage lud die Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum e.V. zur Fachtagung »Krieg & Frieden in Syrien – Perspektiven für Frieden und Entwicklung« ein. Denn trotz oder gerade wegen der empfundenen Hilflosigkeit aufgrund der Verwicklung vieler internationaler Akteur*innen in den Konflikt und der unübersichtlichen Zahl von Kriegsparteien sollte über den Krieg, aber auch über Möglichkeiten und Voraussetzungen für einen dauerhaften Frieden, diskutiert werden. Die Referent*innen kamen dafür aus ganz Deutschland zusammen, um einen Raum für Information und Austausch zu eröffnen.

Der Politikwissenschaftler *Jochen Hippler* (Institut für Entwicklung und Frieden an der Universität Duisburg-Essen) erörterte die Hintergründe des vielschichtigen Konflikts und gab einen Überblick über Entwicklung und aktuelle Lage des Syrienkriegs.

¹ Im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache wird hier mit einem * darauf hingewiesen, dass es nicht nur Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes sondern auch nicht-binäre Gender gibt. Diese sind mit dem * mitgemeint. Die weiteren Beiträge der Fachtagung wurden von den Autor*innen selbst gegendert.

Anschließend referierte der international bekannte exilierte Menschenrechtsanwalt *Anwar al Bunni*, der derzeit in Berlin lebt, über die kürzlich bei der Generalbundesanwaltschaft gestellten Strafanzeigen gegen das Assad-Regime sowie die Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen in Syrien. *Hussein Ghrrer*,

Strafanzeigen gegen das Assad-Regime sowie die Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen in Syrien

Aktivist von der Initiative »Vom Flüchtling zum Bürger und zur Bürgerin« aus Hannover, sprach über den Aktivismus der syrischen Exilgemeinde in Bezug auf den Krieg in Syrien. Anwar al Bunni und

Hussein Ghrrer vertieften im Anschluss in weiterführenden Workshops ihre Vorträge.

Die Konferenz widmete sich ausgehend von den in den Inputvorträgen und Workshops erarbeiteten Informationen der Frage, welche Perspektiven auf Frieden und Gerechtigkeit es für die Menschen in Syrien und im deutschen Exil geben könnte. Dies geschah zunächst mit einer Podiumsdiskussion unter Beteiligung des oben genannten Menschenrechtsanwalts Anwar al Bunni und des Aktivisten Hussein Ghrrer sowie der Menschenrechtsreferentin der Medizinischen Flüchtlingshilfe Bochum e.V., *Bianca Schmolze*, die sich gegen die Straflosigkeit von Menschenrechtsverbrechen weltweit einsetzt. Im Anschluss an die Diskussion referierte sie vertiefend über Aktivismus und Formen der Gerechtigkeit für Überlebende von Verbrechen gegen die Menschheit und Kriegsverbrechen. Schließlich gab *Birgit Naujoks* vom Flüchtlingsrat NRW in ihrem Workshop einen Einblick in die aktuelle Flüchtlingspolitik gegenüber Syrer*innen in Deutschland und diskutierte Perspektiven der rund 800.000 Syrer*innen, die seit Kriegsbeginn in die Bundesrepublik gekommen sind.

Anhand der Workshops lässt sich auch der Anspruch der Fachtagung erkennen: Der Schwerpunkt im ersten Teil der Tagung lag zunächst auf dem Verstehen dieses komplexen Konflikts. Ausgehend von dieser historischen und politischen Einordnung

richtete sich der Blick dann auf die Frage, was derzeit in Bezug auf den syrischen Krieg aus Deutschland heraus getan werden kann. Hier lag der Fokus auf dem Kampf gegen Straflosigkeit und auf Perspektiven für diejenigen Menschen aus Syrien, die nach Deutschland geflüchtet sind und nun hier leben und ggf. aktiv sein wollen.

Auch über Perspektiven für Frieden in Syrien wurde während der Tagung vorsichtig diskutiert und Themenfelder wurden ausgelotet. Eine Lösungsstrategie des Konfliktes konnte die Fachtagung freilich nicht erarbeiten und auch ein Anspruch, eine solche zu entwickeln, bestand selbstredend nicht, [Perspektiven auf den Krieg](#) auch wenn sich dies viele Teilnehmende aus Syrien gerade für die Zukunft des Landes dringend wünschten. Dennoch eröffneten die Teilnehmer*innen eine Perspektive auf den Krieg, der eben nicht nur als Krieg zwischen internationalen Parteien gesehen werden muss, sondern auch als möglicher langfristiger Umbruch in der syrischen Gesellschaft ausgehend von einer bislang gescheiterten Revolution verstanden werden sollte, der nicht mehr rückgängig zu machen ist, aber möglicherweise noch viel Zeit braucht. »Wir wissen nicht, wie lange der Krieg dauern wird. Und wir wissen nicht, welche Spuren das Land danach zeichnen werden. Wir können nur hoffen, dass wenn der Krieg in möglicherweise Jahrzehnten ruht, eine basisdemokratischere Gesellschaft aus dem Regime gewachsen ist«, so fasst Hussein Ghrrer auf dem Podium seine Aussichten zum Krieg in Syrien zusammen.

Der Tagungsband stellt vor diesem Hintergrund eine Reihe Texte zu den Themen bereit, die von den Referent*innen näher behandelt wurden, etwa zur Entwicklung des Krieges in Syrien, dem Kampf gegen Straflosigkeit in Syrien und weltweit, dem zivilgesellschaftlichem Engagement in der Diaspora-Gemeinschaft sowie zur derzeitigen asyrechtlichen Lage flüchtender bzw. geflüchteter Menschen aus Syrien.

Die Ergebnisse der Abschlussrunde der Fachtagung werden mit Ausblick auf mögliche Perspektiven für Syrer*innen im In- und Ausland als Schlusswort präsentiert.

Die Veranstalter *innen der Tagung hoffen auf viele weitere produktive Tagungen und solche Zusammenreffen wie jenem am 16. September 2017. Tatsächlich schien bereits die Möglichkeit des Austauschs und der Zusammenkunft gewinnbringend, wenngleich eine Tagung wie die unsere lediglich Diskussionsräume bieten kann und keine Lösungen komplexer Konflikte. Eine solche Perspektive scheint aus unserer Sicht momentan – etwa mit Blick auf die nahenden Verhandlungen in Sotschi, an denen nicht einmal die wichtigsten Konfliktparteien des Syrienkriegs teilnehmen werden – doch eher fern. Mit den syrischen Teilnehmer*innen der Tagung wünschen wir uns allerdings, dass sich eines Tages der demokratische Wechsel einstellt, von dem ein Großteil der syrischen Zivilgesellschaft seit dem Sommer 2011 in Daraa träumte und auch heute noch träumt.

Bochum, 31. Januar 2018

DEMOKRATISIERUNG VON UNTEN

Es geht um Solidarität und Kooperation

Dokumentation der Einführungsrede von Hussein Ghreer von der Initiative »Vom Flüchtling zum Bürger und zur Bürgerin« im Vortragsblock der Fachtagung.

Ich möchte mit einer Geschichte beginnen: Im Jahr 2011 studierte ich im dritten Studienjahr an der Universität von Damaskus. Meine Freunde und ich wollten einen kulturellen Treffpunkt an der Universität gründen, der eine eigene Bibliothek für alle, einen Kino-Club, aber auch Kurse in Informatik für andere Studierende anbieten sollte, weil wir Informatik studierten.

*Hussein Ghreer, Aktivist aus
Syrien und Mitglied in der
Initiative
»Vom Flüchtling zum Bürger
und zur Bürgerin«*

Anhänger des Assad-Regimes, die ebenfalls an unserer Universität studierten, waren überrascht von unserem Projekt und lachten – wahrscheinlich über unsere damalige Naivität. Sie sagten uns, dass sie die Angelegenheit an die Geheimdienste weiterreichen würden und dass sie nicht erwarten würden, dass das Projekt genehmigt würde. Eine Woche später kam einer von ihnen wieder zu mir und bot mir an, uns in dieser Angelegenheit zu »beraten«. Das war mein erster Kontakt mit dem System Assad, aber er reichte aus, um die Essenz des Systems zu verstehen, also fragte ich ihn: »Was ist, wenn wir das Universitätsgelände sauber machen?« Er antwortete: »Tu, was du willst, aber tu es alleine.«

In Syrien war es damals üblich, dass die Häuser im Inneren sehr sauber waren, während die Menschen sich nicht um die Sauberkeit der Straßen kümmerten. Denn die SyrerInnen fühlten nichts gegenüber diesem »Draußen«, das nicht ihr privates Zuhause war. Im Gegenteil: Es gab eine implizite Feindschaft gegenüber allem, was außerhalb der eigenen vier Wände stattfand. Ähnlich war die Haltung der syrischen Menschen gegenüber Steuern, sie lehnten sie ab.

Das ist der Kern des syrischen und jedes diktatorischen Regimes: Die Verhinderung jedweder Solidarität und Kooperation. Die Manipulation des öffentlichen Raumes und die Überzeugung der BürgerInnen, dass sie komplett unfähig wären, irgendetwas zu ändern. Jeder und jede sollte voneinander isoliert werden, unkooperativ, sogar skeptisch und misstrauisch gegenüber den Mitmenschen sein. Es sollte den Menschen nicht erlaubt sein, in irgendwie unvorhergesehener Weise zu intervenieren – in allen Bereichen des Lebens. Es wurde glaubhaft gemacht, alles Gute sei nur ein Geschenk des Anführers, vom Vater des Vaterlandes, vom Vater des Patriarchats.

**Die Verhinderung jedweder
Solidarität und Kooperation**

Die syrische Revolution, die im Jahr 2011 begann, war das genaue Gegenteil. Es ging um die Wiederherstellung des öffentlichen Raumes, den Wiederaufbau eines solidarischen Systems in Syrien und die Möglichkeit, öffentliche Güter herzustellen. Wir fühlten uns, als gehöre uns die Straße und die Zukunft. Wir dachten, wir könnten das schaffen.

»Politik fernab der Menschen«

Nachdem ich Anfang 2012 verhaftet und Mitte 2015 aus der Haft entlassen wurde, hatte sich jedoch alles verändert. Es hatten sich Schleier über die Revolution gelegt. Nationale, regionale und internationale Kriege sowie multiple Formen des Terrorismus waren in Syrien eingekehrt. Ich floh in die

Es gab viele Hilfsangebote für SyrerInnen, aber wenige Projekte, die mit ihnen zusammenarbeiten.

Türkei und lebte dort drei Monate lang. Dort musste ich feststellen, dass die RevolutionärInnen die gleichen Fehler der Vergangenheit wiederholt hatten: Das Praktizieren von Politik und zivilen Aktionen fernab der Menschen. Es gab viele Hilfsangebote für SyrerInnen, aber wenige Projekte, die

mit ihnen zusammenarbeiteten. Alle Hilfsorganisationen wollten für die syrischen Menschen arbeiten, aber nur sehr wenige mit ihnen.

Es hatten sich separate Gruppen gebildet: Die Gruppe der AktivistInnen, die Gruppe der IslamistInnen und die Gruppe der Öffentlichkeit mit all ihren Spaltungen und Differenzen. Trotz allem, was ich beobachtet habe, konnte ich doch in einigen Menschen den Geist der Revolution wiedererkennen, der immer noch am Leben ist. Und es gibt auch heute noch Menschen in Syrien, die dafür kämpfen, die Ziele der Revolution zu erreichen.

»Regiert von Eisen und Feuer«

Seit diesem Moment des Erkennens habe ich mich entschieden, dass ich in diesen Geist meine Kraft stecken muss und dass es meine Aufgabe sein soll, zu einem festen politischen Leben in Syrien beizutragen. Syrien hatte wenig bis kein politisches Leben unter der Führung des Assad-Regimes. Dieses System wurde über Jahrzehnte hinweg von Eisen und Feuer regiert. In den vergangenen Jahren kamen Kampfflugzeuge und Artillerie hinzu. Die Menschen können sich nicht an einem politischen Leben beteiligen, das es nicht gibt. Sie müssen es erst mit so vielen weiteren Syrer*innen wie möglich in ihrem privaten Zuhause und im Ausland durch Solidarität, Kooperation und kollektiver Aktion erst aufbauen.

Genau hier liegt die Schnittstelle zwischen mir und dem Projekt »Vom Flüchtling zum Bürger und zur Bürgerin«. In diesem Projekt arbeiten wir daran, geflüchtete Menschen dabei zu unterstützen, sich selbst zu organisieren und gemeinsam kollektive Aktionen in ihrem eigenen besten Interesse zu planen und durchzuführen. Wir ermutigen sie, in ihrem eigenen Umfeld aktiv zu sein, sich als ein Teil des Umfelds und dafür verantwortlich zu fühlen, die Fähigkeit zu entwickeln, ihre Interessen zu vertreten und ihr Umfeld zu schützen.

»Das Gefühl, dazuzugehören«

Fünf Monate nachdem ich in Deutschland angekommen war, lud der Kindergarten alle Eltern dazu ein, ihn für die Osterferien vorzubereiten. Zunächst habe ich nichts von dem verstanden, aber ich ging hin, weil ich in alle schulischen Aktivitäten meiner Kinder involviert war. Alle haben an diesem Morgen gearbeitet: Die Eltern, die Kinder, die ErzieherInnen und die

Leitung. Wir hatten alle Arbeitskleidung an, arbeiteten mit den Händen in der Erde, beschnitten die Sträucher und Büsche. Sechs Stunden Teamarbeit. Mit jeder Minute dieser Arbeit wurde mein Gefühl des Dazugehörens zu diesem Ort stärker. Es ist der Kindergarten meines Sohnes, ich möchte ihn für ihn und die anderen Kinder schöner machen, dachte ich. Das war meine erste Erfahrung mit dem Gefühl des echten Dazugehörens.

Das ist es, was wir möchten, dass alle Geflüchteten sich als echte BürgerInnen begreifen. So verstehen wir den Sinn von »Integration«. Dass eine Person spürt, dass ihr der öffentliche Raum gemeinsam mit anderen gehört. Dass sie das Gute in dieser Gesellschaft sieht und dieses auch verteidigen will. Wir müssen uns entfernen von altbekannten Mustern zu geflüchteten Menschen; Entweder werden sie als potenzielle Opfer oder als TerroristInnen gesehen. Sie sind schlicht Menschen, neue Mitglieder dieser Gesellschaft und BürgerInnen. Sie sind dazu fähig, sich positiv einzubringen. Es gibt mehr Beispiele dafür, als jemals zusammengetragen werden könnten – und sie sind überall.

Neue Mitglieder dieser Gesellschaft und BürgerInnen

GERECHTIGKEIT FÜR FRIEDEN

Internationale Strafverfolgung von Verbrechen gegen die Menschheit & Kriegsverbrechen

Allgemeines zum Kampf gegen Straflosigkeit und »Gerechtigkeit heilt«

Die Straflosigkeit schwerer Menschenrechtsverletzungen bezeichnet nicht allein das Fehlen von Strafprozessen gegen die Verantwortlichen, sondern muss in einem umfassenden soziokulturellen Sinne verstanden werden. Sie erfasst die Gesellschaft als Ganzes. Die unmittelbare rechtliche Straffreiheit der Täter ist in den meisten Ländern eingebettet in eine weitreichende gesellschaftliche Ignoranz und Negation dessen, was den Opfern und Überlebenden widerfahren ist. Sie verweigert den Zugang zu Wahrheit, d. h. sie verhindert die individuelle Aufklärung von Schicksalen ebenso wie die gesellschaftliche Debatte über die Verbrechen der Vergangenheit. Das Phänomen der Straflosigkeit behindert damit das Gedenken an die Opfer und verweigert Überlebenden schwerer Menschenrechtsverletzungen ihre gesellschaftliche Rehabilitierung. Auf diese Weise wird ihnen auch nach dem offiziellen Ende der Verbrechen die gesellschaftliche Anerkennung für das, was sie durchleben und durchleiden mussten, weiter vorenthalten. Die unmittelbare Straffreiheit der Täter fördert zudem den Fortbestand einer repressiven gesellschaftlichen Atmosphäre. In diesem Klima wachsen die psychosozialen Konsequenzen der Straflosigkeit. Und diese Konsequenzen stellen speziell für schwer traumatisierte Überlebende eine wesentliche Barriere für die erfolgreiche Bearbeitung ihrer traumatischen Erlebnisse sowie für die damit verbundene seelische Stabilisierung dar.

Doch was meinen wir in diesem Zusammenhang eigentlich, wenn wir von »Psychotrauma« reden? Begriffe wie »Trauma« oder »traumatisch« sind heute längst Bestandteil der Alltagssprache geworden, die jedeR zu kennen glaubt. Auch »posttraumatische Belastungssyndrom« hat in der ein oder anderen sprachlichen Wendung Einzug in die psychotherapeutische und psychiatrische Diagnostik sowie in den offiziellen Diagnoseschlüssel gehalten. Dabei wird »Trauma« zumeist als singuläres Ereignis verstanden, dem sich folglich ein klares prä- und eben vor allem ein posttraumatisches Stadium zuordnen ließe. Dieses Traumakonzept aber wird von jenen, die über umfangreiche therapeutische Erfahrungen mit Überlebenden von Folter und Krieg verfügen, mittlerweile weitgehend abgelehnt. Die Folgen sozialpolitischer Gewaltprozesse lassen sich besser verstehen, wenn man sowohl ihre individuelle als auch ihre gesellschaftliche Dimension sowie zugleich deren Abhängigkeit voneinander betrachtet.

Der 1989 ermordete salvadorianische Sozialpsychologe *Ignacio Martín-Baró* prägte den Begriff des »psychosozialen Traumas«, um auf diese Weise

Bianca Schmolze, Menschenrechtsreferentin der Medizinischen Flüchtlingshilfe Bochum e.V.

Die unmittelbare Straffreiheit der Täter fördert zudem den Fortbestand einer repressiven gesellschaftlichen Atmosphäre.

den dialektischen Charakter von individueller Psychotraumatisierung und der sozialen Dimension von Krieg und Unterdrückung herauszustellen. Das psychosoziale Trauma als Produkt gewaltsamer gesellschaftlicher Verhältnisse wird nach Martín-Baró zwar individuell erlebt, erfasst aber neben dem Individuum auch dessen unmittelbares soziales Umfeld sowie weite Teile der Gesellschaft und führt zur Zerstörung der sozialen Beziehungen, auch zwischen den nur mittelbar Betroffenen.¹ Die Beziehung zwischen individueller traumatischer Erfahrung und gesellschaftlicher Traumatisierung erschließt sich besonders dann, wenn Trauma nicht als singuläres Ereignis, sondern als Prozess verstanden wird.

Den prozesshaften Charakter des Traumas charakterisierte erstmals der Arzt und Psychoanalytiker *Hans Keilson* aus seinen Therapieerfahrungen mit Überlebenden der Shoah. Dabei fand Keilson heraus, dass die individuellen seelischen Folgen nicht nur von einem initialen traumatischen Ereignis beeinflusst werden, sondern von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, unter denen vor allem jene von Bedeutung sind, die auf das traumatische Erlebnis folgen.² Vor diesem Hintergrund ist das psychosoziale Trauma für die Überlebenden niemals allein abhängig von dem Ausmaß des Erlebten, sondern unterliegt in seiner Prognose ganz entscheidend dem Verlauf der gesellschaftlichen Verhältnisse, in der es entstanden ist. Das individuelle seelische Befinden wird durch soziokulturelle und politische Entwicklungen in der auf die unmittelbaren Gewaltereignisse folgenden Phase wesentlich beeinflusst. Individuum und Gesellschaft sind auf diese Weise in einem traumatischen Prozess miteinander verflochten.

Wie also wirkt sich das Klima einer von Straflosigkeit geprägten Gesellschaft auf die Überlebenden schwerer Menschenrechtsverletzungen aus?

Gerade weil Traumatisierung keine krankhafte, sondern eine normale Antwort seelischer Überforderung auf eine unnormale Form überwältigender Gewalt darstellt, können traumatisierte Überlebende vielfach selbst die Dimension des Terrors, der Bedrohung und der Zerstörung, der sie

ausgesetzt waren, nicht fassen. Ihre schrecklichen Erfahrungen übersteigen die schlimmsten Alpträume und Phantasien, so dass es für viele äußerst schwierig ist, das Unaussprechliche und Unvorstellbare mit anderen zu teilen, selbst nicht mit nahen Angehörigen oder engen FreundInnen. Umso größere Bedeutung käme einem breiten gesellschaftlichen Diskurs zu, der hilft, die individuellen Erfahrungen öffentlich auszusprechen und der diese in akzeptierte gesellschaftliche Wahrheiten verwandelt. Stattdessen führt eine Kultur der Straflosigkeit die alten

Täterdiskurse fort und ermöglicht auch unbeteiligten ZuschauerInnen der Gewaltverbrechen die Fortführung ihrer Komplizenschaft des Schweigens. Straflosigkeit perpetuiert folglich die gesellschaftliche Ausgrenzung der Überlebenden in die Übergangsgesellschaft und schafft damit eine neue traumatische Sequenz. Diese wird ergänzt durch den Fortbestand der Bedrohung, die sich in der Kontinuität des gesellschaftlichen Einflusses der

¹ I. Martín-Baró (1991): Die psychischen Wunden der Gewalt, in: W. Kempf, Verdeckte Gewalt. Psychosoziale Folgen der Kriegsführung niedriger Intensität in Zentralamerika. Argument-Sonderband 187, Hamburg, 1991, S. 29-47

² H. Keilson (1979): Sequentielle Traumatisierung bei Kindern. Untersuchungen zum Schicksal jüdischer Kriegswaisen, Stuttgart 1979

Täter manifestiert. So verbleiben Überlebende ohne eine sichere Umgebung, in der sie das Durchlittene offen aussprechen könnten, gehört würden und das ihnen angetane Unrecht anerkannt würde. Für Überlebende schwerer Menschenrechtsverletzungen stellt sich die Kultur der Straflosigkeit damit als Barriere für die Aufarbeitung ihrer traumatischen Erfahrungen dar. Im Vordergrund steht dabei das Fehlen der gesellschaftlichen Anerkennung für das Erlebte, die jedoch eine wichtige Voraussetzung für die biografische Einordnung des Erlebten und die Historisierung der Ereignisse darstellt.³

Vielfach wurden im Rahmen staatlicher Konzepte von Vergangenheitspolitik oder Übergangsjustiz Lösungsmöglichkeiten gesucht, die, wenn schon nicht der strafrechtlichen Aufarbeitung, so doch wenigstens der Forderung nach Wahrheitsfindung gerecht werden sollten. Gerade in Fällen von ausgehandelten Übergängen war der Verzicht auf Strafverfolgung der Täter regelmäßig der Preis für deren Zugeständnis zur Einrichtung von Wahrheitskommissionen. Bis heute wurden mehrere Dutzend solcher Kommissionen eingerichtet.⁴

Die international bekannteste Wahrheitskommission arbeitete zwischen 1996 und 2000 die Verbrechen des Apartheidregimes in Südafrika auf. Diese Wahrheits- und Versöhnungskommission (TRC) trat mit dem dezidierten Anspruch an, dass allein die Wahrheitsfindung die offenen Wunden der Gesellschaft schließen und auch für die Überlebenden individuell eine heilende Wirkung entfalten solle. Daher wurde den Tätern angeboten, straffrei zu bleiben, sollten sie mit der Kommission kooperieren und ihre Taten gestehen. Die Idee, der Zugang zu Wahrheit und die Konstruktion einer »historischen Wahrheit« könnte zu gesellschaftlicher Versöhnung führen, war jedoch keine südafrikanische Eigenheit. Auch in andere Länder wurde das südafrikanische Modell exportiert. Zehn Jahre nach der Einsetzung der TRC zogen alle relevant an der Kommission Beteiligten Bilanz. Ein zentrales Thema war die verbliebene Straflosigkeit und selbst der ehemalige Kommissionsvorsitzende Erzbischof *Desmond Tutu* gestand das Scheitern des TRC-Prozesses indirekt ein, als er öffentlich den mangelnden Kooperationswillen der straffrei ausgegangenen Täter beklagte.⁵

Im Vergleich zu anderen Wahrheitskommissionen⁶ lässt sich festhalten, dass diese zwar in einigen Fällen durchaus dazu beitragen konnten, die gesellschaftliche Rezeption der Vergangenheit zu beeinflussen und gelegentlich auch eine »historische Wahrheit« über den jeweils vorangegangenen Konflikt zu definieren, die individuelle Wahrheitsfindung aber blieb vielfach mehr als lückenhaft – speziell im Hinblick auf die Schicksale von Verschwundenen. Eine Überwindung der Straflosigkeit gelang den meisten Wahrheitskommissionen nicht, und mit Blick auf die Bedürfnisse von Überlebenden vermochten sie die fehlende juristische Ahndung

Die individuelle Wahrheitsfindung blieb vielfach mehr als lückenhaft.

³ K. Rauchfuss, B. Schmolze, Justice heals (2008): The impact of impunity and the fight against it on the recovery of severe human rights violations' survivors, in: Torture – Journal on Rehabilitation of Torture Victims and Prevention of Torture 01/2008

⁴ B. Schmolze & K. Rauchfuss (Hrsg.) (2009): Kein Vergeben. Kein Vergessen. Der Internationale Kampf gegen Straflosigkeit. Berlin, Assoziation A

⁵ U. Merk (2006): Jenseits der Wahrheitskommission – auf der Suche nach Formen der Bewältigung von Gewalterfahrungen in Südafrika, in: Zeitschrift für Politische Psychologie: Bd. 14, Nr. 1/2 2006, S. 49-64

⁶ B. Schmolze & K. Rauchfuss (Hrsg.) (2009): Kein Vergeben. Kein Vergessen. Der Internationale Kampf gegen Straflosigkeit. Berlin, Assoziation A

schwerer Menschenrechtsverletzungen nicht zu ersetzen.

Wenn also Wahrheitskommissionen alleine nicht die erhofften positiven Folgen für Überlebende erzielen, wie verhält es sich dann mit der Formel »Gerechtigkeit heilt« mit der wir als MFH arbeiten?

Weltweit und kulturübergreifend erheben Überlebende schwerer Menschenrechtsverletzungen den Anspruch nach strafrechtlicher Verfolgung der Täter. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verbrechen im Kontext von Kriegen, von Genoziden oder als Repression durch autoritäre Regime begangen wurden. Stets ist diese Forderung auf den Kernbegriff der »Gerechtigkeit« zugespitzt, die es wiederherzustellen gilt. Dabei wird Gerechtigkeit zugleich aber durchaus in einem umfassenden gesellschaftlichen Sinn verstanden, der sich nicht allein vor den Strafgerichten abspielt.

Welche Faktoren tragen also zur Stabilisierung von Überlebenden bei?

Aus den bisherigen Untersuchungen zum Zusammenhang von unterschiedlichen Ansätzen der Vergangenheitspolitik und ihren Auswirkungen auf die

Weltweit und kulturübergreifend erheben Überlebende schwerer Menschenrechtsverletzungen den Anspruch nach strafrechtlicher Verfolgung der Täter.

Überlebenden schwerer Menschenrechtsverletzungen geht vor allem hervor, dass sie weltweit kaum angehört werden. Die Forderung nach »Gerechtigkeit« wird von Überlebenden, wie auch von den Angehörigen der Opfer, überall erhoben. Mit dieser Hoffnung auf »Gerechtigkeit« ist jedoch nicht ausschließlich, sondern lediglich als unverzichtbarer Bestandteil, auch die Strafverfolgung der Täter gemeint.

Gerade die Strafverfolgung massiv einzufordern ist dabei hauptsächlich der Tatsache geschuldet, dass dieser Teil von Aufarbeitung nach dem formellen Ende fast aller gewaltsamen Konflikte lange Zeit keinerlei Rolle spielte und auch bis heute kaum eine angemessene Realisierung erfährt.

Im August 2004 formulierte UN-Generalsekretär *Kofi Annan*, was heute weltweit als Definition der Grundsätze für eine nachhaltige Vergangenheitspolitik gilt. Unter transitional justice werden seither »die verschiedenen Prozesse und Mechanismen einer Gesellschaft« verstanden, die »zur Aufarbeitung von massiven Übergriffen in der Vergangenheit« erfolgen und dazu dienen, »Verantwortlichkeiten zu klären, Gerechtigkeit wiederherzustellen und eine Versöhnung zu ermöglichen.« Gemäß Annans Definition

Verantwortlichkeiten klären, Gerechtigkeit wiederherstellen und eine Versöhnung ermöglichen.

umfasst transitional justice, »Wahrheitssuche, Strafverfolgung, Entschädigungsmaßnahmen und institutionelle Reformen«, mit dem Ziel, dass sich die Gewaltereignisse nicht wiederholen⁷. Die Ausbildung einer umfassenden Erinnerungskultur gilt darüber hinaus ebenfalls als Säule der

Vergangenheitspolitik.⁸

Wahrheitskommissionen können wie bereits erwähnt dazu beitragen, das Unausprechliche auszusprechen, individuell empfundenen Schmerz und Trauer zu teilen und Anerkennung für das Erlittene zu erfahren. Sie helfen, Informationen zusammenzutragen, die die Aufklärung einzelner Schicksale ermöglichen, vor allem aber bereiten sie die Herausbildung einer gesellschaftlichen Wahrheit vor, die die Konstruktion eines historischen Gedächtnisses ermöglicht.

Der Schaffung und Aufrechterhaltung des kollektiven Gedächtnisses einer Gesellschaft, wie auch dem individuellen Andenken an die Opfer der

⁷ K. Annan (2004): The Rule of Law and Transitional Justice in Conflict and Post-Conflict Societies. Report of the UN Secretary-General, S/2004/616, 7 New York

⁸ B. Schmolze & K. Rauchfuss (Hrsg.) (2009): Kein Vergeben. Kein Vergessen. Der Internationale Kampf gegen Straflosigkeit. Berlin, Assoziation A

Gewalt dient eine umfassende Erinnerungskultur. Sie muss alle gesellschaftlichen Bereiche erfassen, von der Bereitstellung der Archive für Forschung, Wissenschaft und die individuelle Suche nach Informationen, über Schulerziehung, Gedenkstätten, Kunst und Kultur, bis hin zur Medienberichterstattung und Hinweisen im alltäglichen Straßenbild.

Integrale Entschädigungsprogramme sollen ihren Beitrag zur umfassenden psychosozialen, politischen und kulturellen Rehabilitation der Überlebenden leisten. Eine »Wiedergutmachung« schwerer Menschenrechtsverletzungen ist dabei nicht möglich. Nichts kann die begangenen Verbrechen ungeschehen machen. Integrale Entschädigung jedoch umfasst neben materiellen Aspekten auch symbolische Gesten, die Bereitstellung spezifischer psychosozialer Versorgung, die Aufhebung von Einschränkungen beim Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen und die Wiedereingliederung in die gesellschaftlichen Lebensabläufe. Entschädigungsprogramme müssen dabei alle Opfergruppen einbeziehen und auch die indirekten Folgen der Gewalt berücksichtigen. Sie dürfen keiner zeitlichen Limitierung unterliegen und keinesfalls mit der Forderung nach einem Schlussstrich, verordneter Versöhnung oder gar Zugeständnissen hinsichtlich der Straflosigkeit für Täter verbunden werden.

Bei der strafrechtlichen Verfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen geht es einerseits darum, die unmittelbaren Schuldigen und die mittelbar Verantwortlichen ihrer rechtsstaatlichen Strafe zuzuführen und damit das Vertrauen in die Rechtsinstitutionen und einen zerstörten gesellschaftlichen Wertekonsens wiederherzustellen. Sie leistet daher einen Beitrag zur zivilgesellschaftlichen Entwicklung und geht Hand in Hand mit anderen institutionellen Reformen, die eine Wiederholung der Vergangenheit verhindern sollen.

Die gerichtliche Verurteilung der Verbrechen dient andererseits auch der Neudefinition des moralischen Koordinatensystems der betroffenen Gesellschaften. Oftmals jahrzehntelang zur Bedrohung umgelogene Opfer erlangen durch die Verurteilung der tatsächlichen Täter ihre Anerkennung als Verfolgte in der öffentlichen Wahrnehmung zurück. Und Regierende, Militärs und Polizei, die zuvor über die Definitionsmacht verfügten, sich öffentlich als »Retter der Nation«, als Befreier einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder als Bewahrer eines Wertesystems zu stilisieren, können durch die prozessbegleitende öffentliche Debatte schließlich als Verbrecher wahrgenommen werden. In diesem Sinne leistet auch die juristische Wahrheitsfindung einen Beitrag zur Schaffung einer gesellschaftlichen Wahrheit, die sich aufgrund unterschiedlicher Ermittlungsvollmachten von der Rolle, die Wahrheitskommissionen erfüllen können, nochmals unterscheidet.

Untersuchungen haben gezeigt, dass keine dieser fünf Maßnahmen der Vergangenheitspolitik isoliert geeignet ist, den Bedürfnissen von Überlebenden gerecht zu werden und nachhaltig zu ihrer seelischen Stabilisierung beizutragen. Nur ein Zusammenwirken von Wahrheit, Gerechtigkeit, Entschädigungen und Maßnahmen für ein »Nie Wieder« kann die Voraussetzungen dafür schaffen, die traumatischen Erlebnisse nach und nach zu überwinden. Bis heute jedoch ist eine Kultur der Straflosigkeit weltweit die Regel und bewirkt eine zerstörerische Verlängerung des traumatischen Prozesses.

Nur ein Zusammenwirken von Wahrheit, Gerechtigkeit, Entschädigungen und Maßnahmen für ein »Nie Wieder« kann die Voraussetzungen dafür schaffen, die traumatischen Erlebnisse nach und nach zu überwinden.

Solange es keine Gerechtigkeit in der Folge gewaltsamer Konflikte gibt, ist der Kampf gegen Straflosigkeit daher nicht nur ein moralisch unerlässlicher Kampf um Menschenrechte, sondern auch eine Grundvoraussetzung für die nachhaltige Stabilisierung der Überlebenden.

Erklärung universelle Rechtsprechung

Ihren vorläufigen Höhepunkt fand die universelle Rechtsprechung in der Einrichtung einer neuen internationalen Rechtsinstanz, die das Prinzip des strafrechtlichen Eingriffs in die nationale Souveränität institutionell verankerte. In Rom wurde das Statut für einen International Criminal Court (ICC) erarbeitet, der auf eben diesem Rechtsprinzip basiert. Am 17. Juli 1998 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Römische Statut dieses Internationalen Strafgerichtshofs.

Der ICC kann seither Verbrechen wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschheit und Kriegsverbrechen individuell strafrechtlich verfolgen. Dabei orientiert er sich an der UN-Genozidkonvention und am humanitären Völkerrecht der Genfer Konventionen. Als Verbrechen gegen die Menschheit sind im Statut von Rom u. a. die Verbrechen Folter, gewalt-sames Verschwindenlassen, vorsätzliche Tötung, Vergewaltigung, illegale Haft und Zwangsvertreibungen angeführt, wenn sie weit verbreitet oder systematisch und direkt gegen die Zivilbevölkerung erfolgen.

Das Gericht kann per Mandat Fälle von Verbrechen gegen die Menschheit verhandeln, die seit Juli 2002 durch Unterzeichnerstaaten des Römische Statuts begangen wurden. Für Verbrechen durch Nicht-Unterzeichnerstaaten ist ein Beschluss des UN-Sicherheitsrats notwendig. Ab 2003 nahm der ICC Fälle aus Uganda, der Demokratischen Republik Kongo, der Zentralafrikanischen Republik und dem Sudan an, leitete Ermittlungen und mittlerweile auch erste Verfahren ein. Aktuell ermittelt der Internationale Strafgerichtshof zu Verbrechen gegen die Menschheit, die in Uganda, der Demokratischen Republik Kongo, der Zentralafrikanischen Republik sowie im Sudan begangen wurden.

Seit dem 26. Juli 2002, dem Tag der Unterzeichnung des Römischen Statuts gilt auch in Deutschland das Völkerstrafgesetzbuch, das es unter

bestimmten Bedingungen erlaubt, auch hier Straftaten gegen das Völkerrecht zu verfolgen, selbst wenn diese im Ausland begangen wurden und keinen Bezug zu Deutschland aufweisen. Das Prinzip der universellen Rechtsprechung, welches hier angewandt wird, verpflichtet die Unterzeichnerstaaten des Römische Statuts, in denen sich mutmaßliche Folterer aufhalten, diese entweder in das Land des Tatorts auszuliefern oder selbst die strafrechtliche

Verfolgung einzuleiten. Denn die universelle Rechtsprechung verpflichtet zu einer Strafverfolgung ungeachtet wo die Tat begangen wurde, wo der Täter oder das Opfer lebt. In der Realität gibt es in der universellen Rechtsprechung in einigen Ländern Europas, und auch in Deutschland, jedoch einige rechtliche Hindernisse für die Einleitung von Ermittlungen. So kann die Generalbundesanwaltschaft von einer Verfolgung absehen, wenn der Beschuldigte oder das Opfer nicht in Deutschland leben und es nicht zu erwarten sei, dass der Täter deutschen Boden betritt.

Laut §7, Absatz 1 Satz 5 VStGB ist beispielsweise jemand dann für Folter als Verbrechen gegen die Menschheit verantwortlich, wenn er / sie »einen Menschen, der sich in seinem Gewahrsam oder in sonstiger Weise unter

seiner Kontrolle befindet, foltert, indem er ihm erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, die nicht lediglich Folge völkerrechtlich zulässiger Sanktionen sind«.

Dies bedeutet, dass nach Völkerstrafgesetzbuch, genau wie beim ICC, nur Fälle vor Gericht verhandelt werden, bei denen nachgewiesen werden kann, dass Folter oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen weitverbreitet und systematisch begangen wird oder wurde. Doch dann kann z. B. Folter als Verbrechen gegen die Menschheit, Völkermordakt oder Kriegsverbrechen geahndet werden. Ein weiterer Vorteil dieser Auslegung liegt darin, dass das VStGB auf die staatliche Komponente bei der Definition von Folter verzichtet und somit private und nicht staatliche Akteure mit einbezieht.

Erstmals wurden von 2011 bis 2015 an 320 Verhandlungstagen vor einem deutschen Gericht in Stuttgart auf der Basis des Völkerstrafgesetzbuches Verbrechen gegen die Menschheit sowie Kriegsverbrechen behandelt. Die Angeklagten, Ignace Murwanashyaka und Straton Musoni, wurden beschuldigt als Anführer der im Kongo berüchtigten Miliz FDLR (Demokratische Front zur Befreiung Ruandas) systematische Verbrechen gegen die kongolische Zivilbevölkerung verantwortet und nicht verhindert zu haben. Zusätzlich wurden die Angeklagten beschuldigt, Mitglied bzw. Rädelsführer einer ausländischen terroristischen Organisation zu sein. Diese von flüchtigen Tätern des ruandischen Völkermordes gegründete politisch-militärische Organisation exilierter ruandischer Hutu im Ostkongo begeht seit Mitte der 1990er Jahre systematisch Menschenrechtsverbrechen, die zu Tausenden getöteten Zivilisten und Millionen Binnenflüchtlingen führten. Ignace Murwanashyaka und Straton Musoni führten die Miliz von Deutschland aus, viel zu lange unbehelligt, bis es im November 2009 endlich zu ihrer Verhaftung und im Mai 2011 zur Eröffnung ihres Gerichtsprozess kam. Als Präsident bzw. Vizepräsident der Miliz waren sie angeklagt als Rädelsführer einer terroristischen Vereinigung als auch für ihre Verantwortung für Verbrechen gegen die Menschheit sowie Kriegsverbrechen, die in den Jahren 2008 und 2009 in den Kivu Provinzen der Demokratischen Republik Kongo durch die FDLR-Kämpfer begangen wurden. Die Anklagepunkte gegen Murwanashyaka und Musoni umfassen Massaker, Plünderungen, Folter, Verstümmelung, sexuelle Gewalt als Mittel der Kriegsführung sowie die Rekrutierung von Kindersoldaten. Seit 2011 hat die MFH diesen Prozess durch die Menschenrechtsreferentin *Bianca Schmolze* begleiten lassen, um zu beobachten wie die deutsche Justiz mit internationalen Menschenrechtsverbrechen verfährt. Vor allem galt das Interesse dem Umgang mit Überlebenden, die als ZeugInnen vor Gericht aussagten, und der Wirkung des Gerichtsverfahrens auf die Menschen im 6.000 Kilometer entfernten Kongo. Die Erkenntnisse aus dem Prozess wurden gemeinsam mit den JournalistInnen *Dominic Johnson* und *Simone Schlindwein* in dem Buch »Tatort Kongo – Prozess in Deutschland« veröffentlicht.⁹

Der Stuttgarter Prozess zeigte trotz aller Mängel, dass die deutsche Justiz in der Lage ist, Völkerstraftaten zu verfolgen.

Versuche internationaler Strafverfolgung in Deutschland

Der Stuttgarter Prozess zeigte trotz aller Mängel, dass die deutsche Justiz in der Lage ist, Völkerstraftaten zu verfolgen. Daher gab es nun auf internatio-

⁹ D. Johnson, S. Schlindwein, B. Schmolze (2016): Tatort Kongo – Prozess in Deutschland, Berlin, Ch. Links Verlag

In der Realität gibt es in der universellen Rechtsprechung in einigen Ländern Europas, und auch in Deutschland, jedoch einige rechtliche Hindernisse für die Einleitung von Ermittlungen.

naler Ebene vermehrt die Überlegung, ob die Verbrechen des Assad-Regimes im Zuge des Kriegs in Syrien vor Gericht gebracht werden könnten und auch Deutschland wurde in diese Überlegungen einbezogen, wie dieses Zitat eines syrischen Anwalts zeigt, der 2016 mit dem European Centre for Constitutional and Human Rights ECCHR arbeitete:

»Meine syrischen Kolleginnen und Kollegen und ich nehmen alle rechtlichen Mechanismen in den Blick, die helfen können, die Täter in Syrien zu Verantwortung zu ziehen, ganz gleich welcher Partei sie angehören. Wir prüfen auch die Möglichkeiten nationaler europäischer Gerichte nach dem

Es gibt keine Möglichkeit, die Täter in Syrien anzuklagen und für ihre Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen.

Weltrechtsprinzip, das für Völkerstraftaten und für Folter gilt. [...] Das Weltrechtsprinzip ist für uns deshalb von Bedeutung, weil andere Mechanismen derzeit nicht zur Verfügung stehen: Es gibt keine Möglichkeit, die Täter in Syrien anzuklagen und für ihre Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen. Nationale syrische Gerichte sind nicht in

der Lage, ihrer Verantwortung, diese Täter zu verurteilen, nachzukommen. Auch weil das Regime keinerlei Interesse daran hat. Vielmehr hat es in den vergangenen Jahrzehnten eine totalitäre Diktatur errichtet und sich selbst rechtlich in einer Art und Weise abgeschottet, in der es faktisch Immunität genießt, die außerdem durch die Verfassung und entsprechende Gesetze gegen die Strafverfolgung von Sicherheitskräften garantiert wird. [...] Die Täter könnten in vielen europäischen Ländern auf Grundlage der Konvention gegen die Folter strafverfolgt werden, weil sie diese unterzeichnet haben.«¹⁰

Eben jene NGO hat gemeinsam mit *Anwar al Bunni* Klage gegen Angehörige des syrischen Geheimdienstes eingereicht. Auch in den USA, Frankreich, Schweden, Norwegen, Finnland, Holland, Schweiz und Spanien wurden Klagen eingereicht und Ermittlungen begonnen.

Folgend ein Beispiel aus Spanien: Der Fall einer Frau, deren Bruder, ein LKW-Fahrer, 2013 von 9 Mitgliedern des syrischen Regimes entführt, gefoltert und ermordet wurde. Im Herbst 2013 floh ein syrischer Offizier, der unter dem Pseudonym Cäsar bekannt wurde, mit 50.000 Fotos und Bildern von mehr als 6.000 Opfern – unter ihnen auch Fotos des LKW-Fahrers, der im Februar 2013 von Sicherheitskräften festgenommen, gefoltert, verschleppt und ermordet wurde. Seine Familienangehörigen, die in Spanien leben, erfuhren erst durch diese Bilder von seinem Tod. Deshalb reichten sie in Spanien Klage wegen Staatsterrorismus in Syrien ein. Sie argumentieren, die Sicherheitskräfte und Geheimdienste seien vom Regime eingesetzt worden, um gegen die Zivilbevölkerung vorzugehen. Dahinter stehe das Ziel, Oppositionelle mundtot zu machen und Proteste gegen das Assad-Regime zu unterdrücken. Diese Strategie habe zu einer Politik »massenhafter willkürlicher Festnahmen, Verschwindenlassen, Folter und systematischer Hinrichtung« geführt. Am 27. März 2017 akzeptierte Richter *Eloy Velasco* die Begründungen der Kläger und ordnete Ermittlungen an. Zu den Angeklagten zählen der syrische Vizepräsident und ehemalige Außenminister *Farouk al-Sharaa*, der Vorsitzende des Nationalen Sicherheitsbüros *Ali Mamlouk* sowie der Chef des Luftwaffengeheimdienstes General *Jamil Hassan*. Die Entscheidung des spanischen Richters ist aufgrund ihrer Strahlkraft für ähnliche oder folgende Prozesse von großer Bedeutung. Die

¹⁰ W. Kaleck (2016): Folteropfer aus Syrien sollen in Deutschland klagen können. In: Zeit online, 22. Juli 2016, zuletzt aufgerufen am 20.11.2017

universelle Rechtsprechung kommt hier zum Tragen und ermöglicht Ermittlungen, die der ICC in Den Haag derzeit nicht durchführen kann. Allerdings reichte ein Staatsanwalt Berufung ein, mit der Begründung, die spanischen Gerichte seien nicht zuständig: Das spanische Recht ermögliche solche Verfahren nach universeller Rechtsprechung nur, wenn die Opfer spanischer Nationalität sind bzw. in Spanien leben. Daher müsse das Verfahren vor ein höheres Gericht gebracht werden. Die Familienangehörigen befanden sich jedoch in Spanien, als sie die Klage einreichten. Als Angehörige seien sie nach spanischem Recht ebenfalls als Opfer zu sehen, so das Gericht, das die Berufung ablehnte und sich dabei auf internationale Menschenrechtsverträge bezog.¹¹

In Deutschland gibt es bisher einige wenige Gerichtsverfahren wegen Völkerstraftaten in Syrien. Laut HRW gibt es mindestens 13 offizielle Ermittlungen und eine »Strukturelle Untersuchung«: eine breit angelegte Ermittlung mit dem Ziel, Beweise zu sammeln, um zukünftige Prozesse zu ermöglichen und zu vereinfachen.

Ermittlungen in Deutschland sind wichtig, da Syrien das Römische Statut nicht unterzeichnet hat und daher eine Entscheidung des UN-Sicherheitsrats notwendig wäre, um den ICC mit Ermittlungen zu beauftragen. Dies wurde drei Mal versucht, scheiterte aber aufgrund des Vetos von Russland und China.¹²

ABER: die Hauptverantwortlichen für die Menschenrechtsverbrechen des syrischen Kriegs bleiben vorerst straffrei, denn es ist nicht davon auszugehen, dass Assad und seine Vertrauten nach Europa reisen werden, vor allem nicht, wenn sie wissen, dass es Klagen und Ermittlungsverfahren gibt. Es besteht daher die Möglichkeit, dass nur die niedrigen und mittleren Ränge der Befehlskette vor europäischen Gerichten angeklagt werden.

Wie werden ZeugInnen in Deutschland gefunden und ZeugInnenaussagen und Beweise gesichert?

Auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sammelt Aussagen zu Verbrechen in Syrien, die von den Ermittlungsbehörden genutzt werden können, wie etwa dem Völkerstrafrechtsreferat der Generalbundesanwaltschaft.

Beim BAMF werden Flüchtlinge aus Syrien hinsichtlich möglicher Völkerstraftaten folgende Fragen gestellt: »Waren Sie selbst Augenzeuge, Opfer oder Täter von begangenen Völkermord, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit; Übergriffen (Folter, Vergewaltigungen oder andere Misshandlungen) von kämpfenden Einheiten auf die Zivilbevölkerung; Hinrichtungen bzw. Massengräbern oder Einsätzen von Chemiewaffen? Wann, wo und wie wurden diese Taten begangen und gibt es Personen, die das bestätigen können? Können Sie Täter benennen, wo sind diese aufhältig und woher kennen Sie die Namen?«

ABER: nur Flüchtlingen aus Syrien und Irak werden diese Fragen gestellt, sie gehören nicht zu den Standardfragen, die Befragten werden nicht

Die Hauptverantwortlichen für die Menschenrechtsverbrechen des syrischen Kriegs bleiben straffrei, denn es ist nicht davon auszugehen, dass Assad und seine Vertrauten nach Europa reisen werden.

¹¹ N. Cumming-Bruce (2017): High ranking Syrian officials could face reckoning in landmark Spain case, in: The New York Times, 27.03.2017, zuletzt aufgerufen am 20.11.2017

¹² S. Jones (2017): Spanish court to investigate Syrian state terrorism by Assad-Regime, the guardian, 27.03.2017, aufgerufen am 20.11.2017 <https://www.theguardian.com/world/2017/mar/27/spanish-court-syria-state-terrorism-assad-regime-mrs-ah>, aufgerufen am 31.08.2017

einmal aufgeklärt, warum diese Fragen gestellt werden. Es gibt keine statistische Erfassung von Überlebenden und deren Aussagen zu Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschheit.¹³

Die Opferschutzrichtlinie der EU regelt die Rechte, Unterstützung und den Schutz von Opfern im Strafverfahren, bestimmt jedoch auch Mindestvorschriften zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen sowie die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen. Überlebende und Angehörige von Opfern von Völkerstraftaten werden gemäß Opferschutzrichtlinie im Rahmen von Strafverfahren als Opfer gesehen, da ihnen körperlicher, geistiger oder seelischer Schaden zugefügt wurde bzw. sie wirtschaftliche Verluste erleiden mussten als direkte Folge der erlittenen Straftaten. Seit der Opferrechtsreform von 2015 und seit den Erfahrungen im ersten Verfahren nach VStGB gegen die Anführer der FDLR in Stuttgart wurden »Opfern« mehr Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt, zudem sollen sie Zugang zu psychosozialer Unterstützung während der Verfahren erhalten, während der Verfahren werden sie als besonders Schutzbedürftige gesehen. Möglich-

2.760 Hinweise auf Völkerstraftaten

keiten des Opferschutzes, wie sie in Stuttgart erprobt wurden, sind folgende: Vernehmung der ZeugInnen in Abwesenheit des Angeklagten (wurde in Stuttgart nicht gemacht), audiovisuelle Vernehmung (wurde in Stuttgart gemacht, aber in Anwesenheit der Angeklagten), Ausschluss der Öffentlichkeit (wurde in Stuttgart gemacht, daher keine Infos über ZeugInnenaussagen, die allerdings in Auszügen von Verteidigung in Antragsbegründungen zitiert wurden), Verzicht auf Fragen zum persönlichen Lebensbereich.

Neue Rechtsansprüche aufgrund der Reformen der Opferschutzrichtlinie: Anspruch auf bestimmte Übersetzungsleistungen, Rechtsanspruch auf Anwesenheit einer psychologischen Begleitperson während der Ermittlungen und des Verfahrens, um eine Retraumatisierung zu verhindern und die Aussagefähigkeit zu erhöhen.¹⁴

Ca. 300 Hinweise betreffen Verantwortliche für Verbrechen des Assad-Regimes, ca. 30 Hinweise betreffen mutmaßliche Täter des IS.

Seit Beginn des Kriegs in Syrien 2011 gingen beim BAMF sowie bei der Zentralstelle zur Bekämpfung von Kriegsverbrechen und weitere Straftaten 2.760 Hinweise auf Völkerstraftaten ein. Die Angaben stammen nicht nur von direkten Opfern von Verbrechen, sondern auch von AugenzeugInnen, die mögliche ZeugInnen in Ermittlungsverfahren sein können. Ca. 300 Hinweise betreffen Verantwortliche für Verbrechen des Assad-Regimes, ca. 30 Hinweise betreffen mutmaßliche Täter des IS. Über die Weiterleitung der Hinweise an das BKA wurden die AntragstellerInnen jedoch nicht informiert. Gemeinsam mit dem BKA wurden Kriterien entwickelt, wann das BAMF Hinweise an die Ermittlungsbehörden weitergeben soll:

Kategorie 1: wenn namentliche Hinweise auf in Europa oder Deutschland befindliche Kriegsverbrecher vorliegen (diese Hinweise werden prioritär behandelt)

Kategorie 2: wenn namentliche Hinweise auf in Europa oder Deutschland befindliche Kriegsverbrecher ohne tatrelevante Angaben vorliegen (diese

Hinweise werden prioritär behandelt)

Kategorie 3: Angehörige von VStGB relevanten Institutionen, welche AugenzeugInnen oder BefehlsgeberInnen bzw. -empfängerInnen von Völkerstraftaten waren

Kategorie 4: Angehörige von VStGB relevanten Institutionen ohne tatrelevante Angaben

Kategorie 5: AugenzeugInnen bzw. Opfer von Völkerstraftaten¹⁵

Bei der Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen und weiteren Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (ZBKV) im Bundeskriminalamt arbeiten derzeit 17 MitarbeiterInnen, eine weitere Aufstockung ist für das Jahr 2018 geplant sowie die Einrichtung eines eigenständigen Referats für Völkerstraftaten. Sie werten Hinweise auf Völkerstraftaten aus, die durch das syrische Assad-Regime sowie durch IS und andere Bürgerkriegsparteien begangen wurden. Einen Verbindungsmann, der u. a. auch für Syrien zuständig ist, arbeitet für das BKA in der Hauptstadt Beirut im Libanon. Es gibt jedoch keine Kooperation mit syrischen Behörden und aus Sicherheitsgründen auch keine Reisen nach Syrien. Dafür gibt es enge Kooperationen mit Ermittlungseinheiten für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit auf der Ebene von EUROPOL, War Crimes Units anderer Mitgliedsstaaten und über das EU-Genocide Network bei EUROJUST. Seit 2002, dem Jahr der Unterzeichnung des Römischen Statuts, gibt es das »Network of contact points on war crimes, crimes against humanity and genocide«, um die Zusammenarbeit der europäischen Ermittlungseinheiten zu optimieren.¹⁶

Zu den Ermittlungen zählen auch Verbrechen, die dem Assad-Regime zugeschrieben werden. Es ist zwar nicht zu erwarten, dass in Deutschland ein Verfahren gegen Baschar al-Assad stattfinden wird, schon allein aus politischen Erwägungen, dennoch sammeln die Ermittlungsbehörden auch Beweise gegen die Regierung, um diese ggf. in Zukunft internationalen Gerichten zur Verfügung stellen zu können.

UN-Untersuchungskommission zu Syrien

Im August 2011, sechs Monate nach Ausbruch der Gewalt, wurde durch Beschluss des UN-Menschenrechtsrats eine Untersuchungskommission eingerichtet, mit dem Mandat, sämtliche Menschenrechtsverletzungen seit März 2011 zu untersuchen und jene zu identifizieren, die für Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen gegen die Menschheit verantwortlich sind – mit dem Ziel sie zur Rechenschaft zu ziehen. Die von der Kommission generierten Beweise sollen für mögliche zukünftige Prozesse aufbewahrt werden. Das Mandat dauert bis März 2018 an, d. h. die Arbeit der Kommission ist in den letzten Zügen. Bisher hat die Kommission mehr als 20 Berichte verfasst: auf der Basis von mehr als 5.000 Interviews mit Überlebenden und ZeugInnen in benachbarten Ländern Syriens sowie im Land selbst. Auch Fotografien, Videos, Satellitenbilder sowie rechtsmedizinische Gutachten, akademische Analysen und Berichte der UN wurden dabei zu Rate gezogen.

Die Kommission führte mehr als 5.000 Interviews mit Überlebenden und ZeugInnen in benachbarten Ländern Syriens.

¹³ Deutscher Bundestag, Drucksache 18/12533 vom 30.05.2017

¹⁴ Prof. Dr. R. Esser (2015): Gerät der Strafprozess in eine Schiefelage? In: legal tribune online, 14.12.2005, zuletzt aufgerufen am 20.11.2017

¹⁵ Deutscher Bundestag, Drucksache 18/12533 vom 30.05.2017

¹⁶ Ebenda

Zusammensetzung der Kommission

Paulo Sergio Pinheiro, ehemaliger UN-Sonderberichterstatter für Burundi und Myanmar und ehemaliges Mitglied des Subkomitees für den Schutz von Menschenrechten. Seit 2011 ist er Vorsitzender der Untersuchungskommission zu Syrien, zudem ist er einer von sieben Mitgliedern der brasilianischen Wahrheitskommission, die Menschenrechtsverletzungen während der Militärdiktatur von 1964 bis 1985 aufarbeitet.

Karen Koning Abuzayd, arbeitete 19 Jahre lang im UN-Flüchtlingshilfswerk UNHCR zu verschiedenen Konflikten, bis 2010 war sie Generalbevollmächtigte der United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (UNRWA), seit 2011 ist Kommissarin der UN-Untersuchungskommission zu Syrien.

Carla del Ponte, Ex-Chefanklägerin der UN-Tribunale für Ruanda und Ex-Jugoslawien: Sie war die Klägerin im Verfahren gegen Slobodan Milošević und legte sowohl für den Völkermord in Srebrenica/Bosnien als auch

»Ich gebe auf, die Staaten des Sicherheitsrats wollen keine Gerechtigkeit.« – Ex-Chefanklägerin Carla del Ponte.

für sexuelle Gewalt, die als Verbrechen gegen die Menschheit begangen wurden, Beweise vor. Seit 2012 arbeitet sie als Kommissarin für die UN-Untersuchungskommission zu Syrien, sie wird im September 2017 die Kommission allerdings verlassen, mit der Begründung, sie sei lediglich eine

Alibi-Ermittlerin ohne politische Unterstützung, Zitat: »Ich kann nichts mehr für die Kommission tun, die einfach nichts tut [...] Ich gebe auf, die Staaten des Sicherheitsrats wollen keine Gerechtigkeit. [...] Wir dachten, dass die internationale Gemeinschaft etwas gelernt hat in Ruanda, aber nein, nicht haben sie gelernt.« Solange der UN-Sicherheitsrat kein UN-Tribunal für Syrien einrichtet, seien die Berichte der Kommission nutzlos. Hintergrund: Der ICC kann nicht tätig werden ohne Beschluss des Sicherheitsrats, der von den Vetomächten Russland und China derzeit verhindert wird¹⁷, zudem verweigere es die Regierung Assads der Kommission in Syrien zu ermitteln. Der UN-Generalsekretär *Antonio Guterres* unterstrich jedoch die Bedeutung der Arbeit der Kommission, die wesentlich sei, um Verbrechen gegen ZivilistInnen in Syrien strafrechtlich zu verfolgen.

Die Untersuchungskommission hat die Aufgabe, folgende Verbrechen zu untersuchen und zu dokumentieren:

Terroristische Organisation wie IS und andere: gezielte Angriffe auf religiöse Minderheiten durch Autobomben, Selbstmordattentate, Scharfschützen und Geiselnahmen,

Regierungstruppen: Verwendung von chemischen Waffen gegen die Zivilbevölkerung wie Sarin und Chlor, gezielte Angriffe auf Krankenhäuser und medizinisches Personal, Zwangsumsiedlungen,

Internationale Koalition: Luftangriffe auf Zivilbevölkerung.

Allerdings wurden bisher keine Beweise an ein internationales Gericht weitergegeben, da es keinen internationalen Gerichtshof gibt, der Verfahren zu Syrien durchführt.

Der neue Internationale Beweismechanismus in Bezug auf die in Syrien begangenen Verbrechen

Mit der Resolution der UN-Generalversammlung von Dezember 2016 wurde die Einrichtung eines internationalen und neutralen Mechanismus

verabschiedet, um alle mutmaßlichen Völkerstraftaten seit März 2011 zu untersuchen und zu verfolgen. Die Unabhängigkeit des Mechanismus steht hier im Vordergrund, denn anders als die Untersuchungskommission ist er unabhängig.

Ziel ist die Vorbereitung von Akten, um unabhängige und faire Strafverfahren zu erleichtern und zu beschleunigen. Es sollen Beweise gesammelt, sichergestellt und analysiert werden.¹⁸

Bis heute wurde dieses Werkzeug nicht eingerichtet und es ist unklar, wie dieser mit der UN-Untersuchungskommission in Verbindung stehen wird. Der Mechanismus ist ein Präzedenzfall, noch nie zuvor wurde etwas vergleichbares eingerichtet, daher gibt es viele Unklarheiten in Bezug auf Erfolgsaussichten. Menschenrechtsorganisationen erhoffen sich aber, dass der Mechanismus beispielsweise fordern kann, einen Sondergerichtshof für Syrien einzurichten, um Prozesse auf der Basis der durch ihn gewonnenen Beweise durchführen zu können.

Ziel ist die Vorbereitung von Akten, um unabhängige und faire Strafverfahren zu erleichtern und zu beschleunigen.

¹⁷ <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/ICISyria/Pages/IndependentInternationalCommission.aspx>, zuletzt aufgerufen am 20.11.2017

Reuters (2016): UN creates team to prepare cases on Syria war crimes, in: Reuters, 22.12.2016, zuletzt aufgerufen am 20.11.2017

AUF HOFFNUNG FOLGTE ZERSPLITTERUNG

Perspektiven für den Nahen und Mittleren Osten nach dem Arabischen Frühling

Als im Dezember 2010 der »Arabische Frühling« in Tunesien begann, kam es in der arabischen Welt schnell zu einer Welle der Euphorie. Was den Dschihadisten in Jahrzehnten des gewaltsamen Kampfes nicht gelungen war, nämlich der Sturz der Diktaturen, erreichten friedliche Demonstrationen und Proteste in wenigen Monaten: Die tunesischen und ägyptischen Diktaturen brachen zusammen. In Libyen, Syrien und dem Yemen schien der Fall der Diktaturen ebenfalls nur eine Frage der Zeit. Das ganze Jahr 2011 war von dieser Hoffnung geprägt, und die versteinerten politischen Verhältnisse im Nahen und Mittleren Osten kamen dramatisch in Bewegung. Allerdings war die Zeit der leichten und schnellen Siege der Bevölkerung bald vorüber.

Der Arabische Frühling war keine einheitliche Bewegung, sondern bezogen auf seine Akteure und Ziele heterogen. Einerseits gab es wichtige sozioökonomische Forderungen, die aus der wirtschaftlichen Dauerkrise, der hohen (Jugend-)Arbeitslosigkeit, der Preissteigerung und dem Mangel an sozialer Sicherung resultierten. Zugleich zielten die Bewegungen auf einschneidende politische Veränderungen, insbesondere solche zur Verbesserung der Governance-Systeme und -Strukturen ab. Die Korruption, die Willkür und Arroganz staatlicher Beamter und Institutionen, die dauerhafte Herrschaft räuberischer Netzwerke der Eliten oder Dynastien, die Brutalität der Sicherheitsbehörden und das Klima der Einschüchterung und Unterdrückung hatten zu einer gesellschaftlichen und politischen Lähmung geführt, die den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen nicht mehr entsprach.

Beide Ursachenbündel standen allerdings in Beziehung zueinander, da auch die wirtschaftliche und sozialpolitische Stagnation der MENA-Region auf politische Gründe und insbesondere die Governance-Defizite zurückzuführen war. Die korrupten Eliten, die die Staatsapparate kontrollierten, waren kaum an der dynamischen Entwicklung ihrer Länder interessiert, sondern vor allem an der Kontrolle des Staates zur eigenen Machtsicherung, während die Massenbewegungen des Arabischen Frühlings danach trachteten, ihn in den Dienst der Gesellschaft zu stellen.

Nach der hoffnungsvollen Anfangsphase des Arabischen Frühlings entwickelte sich die Grundtendenz weg von der Demokratisierung hin in Richtung einer Fragmentierung von Staatlichkeit. Dies wurde durch die Bürgerkriege in Libyen und Syrien ausgelöst bzw. verstärkt. In beiden Ländern begannen die Kriege aufgrund der brutalen staatlichen Repression von zivilen Protesten gegen die jeweiligen Diktaturen, ohne dass religiöse oder konfessionelle Faktoren zu Beginn eine Rolle gespielt hätten. Die gewaltsame Reaktion der Regime führte zur Bewaffnung der Opposi-

Jochen Hippler, Dozent am Institut für Entwicklung und Frieden an der Universität Duisburg-Essen

Zugleich zielten die Bewegungen auf einschneidende politische Veränderungen, insbesondere solche zur Verbesserung der Governance-Systeme und -Strukturen ab.

tion (in Libyen innerhalb von Tagen, in Syrien von Monaten) und zur Transformation der Proteste in Aufstände. Diese Militarisierung des politischen Kampfes hatte zwei Folgen. Erstens wurden ohnehin gewaltbereite Gruppen auf diese Weise relegitimiert, was insbesondere die dschihadistischen Kräfte nutzten¹. Zweitens wuchs der Bedarf an erfahrenen, bewaffneten Kämpfern, wodurch die dschihadistischen Gruppen bedeutenden Auftrieb erhielten.

Eine Rolle spielte auch, dass in beiden Ländern die Opposition zwar breit, aber kaum organisiert sondern fragmentiert war, wodurch eingespielte und erfahrene Organisationen wie die Dschihadisten dazugewinnen konnten. Durch die zunehmende Bedeutung der Dschihadisten wurde allerdings die Opposition noch weiter gespalten und die unterschiedlichen Vorstellungen über eine zukünftige staatliche Ordnung differenzierten sich mehr und mehr aus. In Syrien beispielsweise stehen sich inzwischen nicht mehr nur das Regime und »die Opposition« bewaffnet gegenüber, der Krieg hat sich darüber hinaus konfessionalisiert (Sunniten, Alawiten, Christen, andere) und ethnisiert (Araber, Kurden). Dazu kommen Spaltungen innerhalb der Großgruppen, – etwa ein Bürgerkrieg zwischen verschiedenen sunnitischen Gruppen, aber auch zwischen dschihadistischen Organisationen (z.B. zwischen der al-Nusra-Front und dem »Islamischen Staat«) – der Aufstieg von Warlords und von Gruppen, die primär an Raub, Plünderung und Bereicherung interessiert sind.

Dschihadismus am Beispiel des Islamischen Staates

Der »Islamische Staat« war, unter anderem Namen, noch Anfang des Jahrhunderts eine eher unbedeutende Terrorgruppe, die im Westen Afghanistans über Ausbildungslager verfügte. Nach dem Einmarsch der USA im Irak 2003 siedelte sie dorthin über und nahm, unter weiter wechselnden Namen, bald eine zentrale Rolle im Aufstand der sunnitischen Araber gegen die US-Besatzung und die irakische Regierung ein. Als der damalige »Islamische Staat im Irak« (2004 bis 2014 ein Zweig von al-Qaida) sich auch

gegenüber den Sunniten extrem brutal verhielt, betrachteten diese die Dschihadisten nicht mehr als das kleinere Übel, sondern als schlimmer als die US-Truppen und die Regierung. Sie begannen, eine gewaltsame Liquidierungskampagne, die die IS-Vorgängerorganisation um etwa 90 % dezimierte. Erst als der damalige irakische Ministerpräsident Maliki zu einer massiven anti-sunnitischen Kampagne zurückkehrte, gewann die Gruppe wieder politischen Spielraum und Unterstützung.

Als dann der anfängliche Bürgerkrieg in Syrien eskalierte, entstanden geradezu Treibhausbedingungen für dschihadistische Gruppen insgesamt, auch für die Organisation, die sich seit 2014 der »Islamische Staat« nennt. Die Erklärung dieses »Kalifats« entsprang einer Konfrontation mit der Nusra-Front in Syrien (eine regionale al-Qaida Organisation) und der al-Qaida Zentrale und zielte darauf, sich als das zentrale dschihadistische Projekt noch vor al-Qaida zu positionieren. Um diesen Anspruch zu untermauern, marschierte der IS im Sommer 2014 von Syrien in den Irak ein und eroberte große Teile des Nordens und Westens, weil die demoralisierten

¹ Jochen Hippler: Change in the Middle East – Between Democratization and Civil War. A Short Introduction, Project Working Paper 1, Institute for Development and Peace (INEF) et al. 2013, www.jochenhippler.de/Hippler_-_WP_1_-_Change_in_the_Middle_East.pdf.

Hintergrund

Der IS wird verharmlost, wenn man ihn allein oder zuerst als »Terrororganisation« oder »Terrormiliz« bezeichnet, wie dies häufig der Fall ist. Eine Terrorgruppe wird durch ihre terroristische Praxis definiert. Sie ist in der Lage und es ist ihre primäre Absicht, Nicht-Kombattanten (also unbewaffnete Zivilisten) aus politischen Gründen zu töten oder zu verletzen, was sich aus den meisten Definitionen des Terrorismus ergibt, auch aus der des US-Außenministeriums. Der IS macht sich solcher Verbrechen häufig schuldig, aber diese machen nur einen kleineren Teil seiner Praxis aus. Der »Islamische Staat« ist zugleich eine Aufstandsbewegung und betreibt einen Guerillakrieg, er verfügt darüber hinaus über die Entsprechung regulärer Streitkräfte mit der Fähigkeit, Panzer und Artillerie in größerem Maßstab einzusetzen; er ist daneben eine »soziale Bewegung« mit entsprechendem Aktivismus. Der IS administriert(e) ganze

Städte, große Regionen und regelt(e) dort den Verkehr, das soziale Leben, die Infrastruktur, das Justizwesen und die Wirtschaft. Er organisiert(e) zumindest Ansätze eines sozialen Sicherungssystems. All dies macht den IS weit gefährlicher und bedeutsamer als eine bloße Terrororganisation.

Der »Islamische Staat« versucht(e) außerdem staatlichen Charakter anzunehmen. Er beinhaltet religiöse Fanatiker, theologisch weitgehend ahnungslose Kader, die diesen folgen, und Opportunisten, Mitläufer und Sunniten, die sich politisch und sozial marginalisiert fühlen. Von besonderer Bedeutung sind internationale Dschihadisten, die überdurchschnittlich häufig Führungsfunktionen innehaben. Da in Syrien und dem Irak große Teile der Bevölkerung große Vorbehalte gegen ausländische Kämpfer haben, bleiben sie in der Regel von diesen getrennt.

sierten Truppen des irakischen Staates desertierten. Aufgrund dieses Siegeszuges zog der IS Dschihadisten aus den umliegenden Regionen und sogar weltweit an.

Die Schwäche des IS besteht jedoch darin, dass sie mittel- und langfristige einer tiefen gesellschaftlichen Verankerung bedürfen. Ähnlich verhält es sich mit der demonstrativen Brutalität des IS, durch die kurzfristig Gegner und die Bevölkerung zwar eingeschüchtert werden, vielmehr aber die Bevölkerung und selbst die eigene soziale Basis der sunnitischen Araber in Syrien und dem Irak verstört und abgeschreckt werden.

Genau die gleiche Brutalität und das diktatorische Verhalten war bereits der Grund, daß al-Qaida im Irak 2007/2008 eine schwere Niederlage erlitt² und in die Bedeutungslosigkeit abzugleiten drohte – der IS scheint den gleichen Fehler zu begehen. Nach und nach wurden in 2017 auch einst vom IS eroberte Städte wie Mosul im Irak durch irakische Truppen, in Syrien Deir ez-Zor durch das Assad-Regime sowie Rakka durch die kurdischen und arabischen Syrischen Demokratischen Streitkräfte (SDF) zurückerobert und der IS maßgeblich geschwächt.

Nach und nach wurden in 2017 auch einst vom IS eroberte Städte wie Mosul im Irak durch irakische Truppen, in Syrien Deir ez-Zor durch das Assad-Regime sowie Rakka durch die kurdischen und arabischen Syrischen Demokratischen Streitkräfte (SDF) zurückerobert und der IS maßgeblich geschwächt.

Verhängnisvolle Interventionen

Neben dem Dschihadistischen Gruppen führen auch internationale Interventionen immer wieder zur weiteren Destabilisierung von Ländern im Nahen und Mittleren Osten. Die Folgen militärischer Interventionen werden zum Teil von den Absichten der Interventen bestimmt, zum großen Teil aber auch von deren militäri-

² Thomas R. McCabe, The Strategic Failures of al Qaeda, in: Parameters, Spring 2010, p. 64

schen und zivilen Verhaltensweisen, von den Bedingungen und Problemen im Zielland sowie von der Wahrnehmung und dem größeren oder geringeren Verständnis des betroffenen Landes durch die Interventen.

Militärische Interventionen führen nicht immer, direkt und automatisch zu Fluchtbewegungen. Allerdings können später große Fluchtbewegungen einsetzen, wenn Kampfhandlungen andauern und nicht nur direkt zu zivilen Opfern führen, sondern auch die Lebensgrundlagen von Teilen der Gesellschaft zerstören, also etwa Bewässerungsanlagen, Krankenhäuser, die Versorgung mit Nahrungsmitteln, Trinkwasser oder Elektrizität. Dann ist ein Verbleiben der Bevölkerung oft nicht mehr möglich, die Zahl der Binnenvertriebenen und dann der Flüchtlinge steigt entsprechend. Diese Entwicklung konnte man etwa bei der sowjetischen Intervention in Afghanistan (über 5 Millionen Flüchtlinge)³ oder in den letzten Jahren in Syrien beobachten.

UNO-Organisationen beziffern die Zahl der Syrer im Land (also ohne Geflüchtete), die humanitärer Hilfe bedürfen, auf rund 13,5 Millionen von 22 Millionen Einwohnern, von denen mindestens 8,7 Millionen nicht einmal mehr in der Lage sind, sich ausreichend mit Nahrungsmitteln zu versorgen. 70 % der Menschen verfügen nicht mehr über regelmäßigen Zugang zu Trinkwasser. Die durchschnittliche Lebenserwartung der Syrer fiel seit Beginn des Bürgerkrieges um 20 Jahre.⁴ Schon diese wenigen Zahlen – bei denen die Toten und verwundeten Kriegsoffer nicht einmal erwähnt werden – machen deutlich, warum sich inzwischen bis zu 5 Millionen Syrer im Ausland in Sicherheit gebracht haben. Die überwältigende Mehrheit der Flüchtlinge bleibt dabei in der Region: weit über zwei Millionen in der Türkei, 1,2 Millionen im Libanon (bei einer Bevölkerungszahl, die deutlich unter der des Ruhrgebiets liegt), und 600.000 - 700.000 in Jordanien.

Perspektiven für die Region

Die Gewaltkonflikte im Nahen und Mittleren Osten entspringen sehr unterschiedlichen Ursprünge: Den schweren und chronischen Governance-Problemen, etwa der Korruption; den diktatorischen Verhältnissen und dem räuberischen Charakter der staatlichen Eliten; der US-Besetzung des Iraks und der verfehlten Besatzungspolitik, die zur Fragmentierung der irakischen Gesellschaft und Politik betrogen; die destabilisierenden

Letztlich werden sich diese Kriege nicht durch militärische Mittel lösen lassen.

Wirkungen des Scheiterns des »Arabischen Frühlings«, das alte Machtstrukturen untergrub, ohne neue an deren Stelle zu setzen; und die Instrumentalisierung dieser Faktoren und der ethno-konfessionellen Fragmentierung durch den internationalen Dschihadismus.

Letztlich werden sich diese Kriege nicht durch militärische Mittel lösen lassen. Langfristig werden sich im Nahen und Mittleren Osten nur stabile und friedliche Zustände durchsetzen lassen, wenn es gelingt, in den betroffenen Ländern zugleich legitime und funktionierende staatliche Systeme zu schaffen.

³ Agnes Bresselau von Bressensdorf, Das globale Flüchtlingsregime im Nahen und Mittleren Osten in den 1970er und 1980er Jahren, Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ 26 – 27/2016), 27.06.2016

⁴ alle Zahlen aus: United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA), Humanitarian Need Overview 2016, Syrian Arab Republic, October 2015

PERSPEKTIVEN FÜR DIE DIASPORA

Schutzstatus für Syrer*innen: Über die aktuelle asylrechtliche Situation der syrischen Geflüchteten in Deutschland

Im Rahmen der Fachtagung »Krieg & Frieden in Syrien – Perspektiven für Frieden und Entwicklung« referierte Birgit Naujoks über die aktuelle asylrechtliche Situation der syrischen Geflüchteten in Deutschland. Dieser Beitrag dokumentiert den Vortrag auf der Fachtagung. Syrische Schutzsuchende sind in Deutschland mit einer Reihe von Problemen während des Asylverfahrens konfrontiert. Im Folgenden werden die Probleme im Rahmen der Verfahren benannt.

1. Problem: Lange Bearbeitungszeiten der Asylanträge

Das erste Problem findet sich schon bei der Verfahrensdauer: Steigende Flüchtlingszahlen und personelle Unterbesetzung bei allen Behörden – auch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – führen zu langen Bearbeitungszeiten der Asylanträge.

Birgit Naujoks,
Geschäftsführerin des
Flüchtlingsrates NRW

Ein Blick in die Hauptherkunftsländer seit dem Jahr 2015 zeigt, wer, wann nach Deutschland gekommen ist. In 2015 wurden mehr als ein Drittel aller Anträge (35,9 %)¹, in Zahlen 158.657 Anträge, von Menschen aus Syrien gestellt. Darauf folgten Albanien (53.805, 12,2 %), Kosovo (33.427, 7,6 %), Afghanistan (31.382, 7,1 %) und Irak (29.784, 6,7 %). Im Jahr 2016 blieb die Lage bei steigenden Zahlen der Asylanträge mit Bezug zu Syrien beinahe unverändert: 266.250 Menschen stellten einen Antrag, 36,9 % aller Anträge kamen damit von Syrer*innen. Darauf folgten Afghanistan (127.012, 17,6 %) und Irak (96.116, 13,3 %) als Hauptherkunftsländer.

Vor allem Ende 2015 kam es zu Spitzenwerten bei der Registrierung von Asylsuchenden: Waren im Juni 2015 noch knapp über 50.000 Menschen registriert worden, waren es im November 2015 bereits über 200.000 Neuankommende. Dem folgte eine entsprechende Überlastung der Behörden, die immer wieder das Personal für Registrierung und Antragsstellung aufstocken mussten. Die Zahl neuankommender Flüchtlinge ist mittlerweile wieder gesunken. Im ersten Halbjahr 2017 stellten insgesamt 101.029 Personen einen Asylantrag, davon 23,4 % Personen aus Syrien, 9,9 % aus dem Iran, 9,5 % aus Afghanistan, 6,2 % aus Eritrea und 4,7 % aus dem Iran.

Die Überlastung der Behörden schlug sich maßgeblich in der Verfahrensdauer für Antragsstellende nieder.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für einen Asylantrag betrug:

im Jahr 2015: 5,2 Monate;

im Jahr 2016: 7,1 Monate;

Anträge in % und Herkunftsländer

| 2015 | 2016 | Land |
|--------|--------|-------------|
| 35,9 % | 36,9 % | Syrien |
| 12,2 % | | Albanien |
| 7,6 % | | Kosovo |
| 7,1 % | 17,6 % | Afghanistan |
| 6,7 % | 13,3 % | Irak |

¹Alle Zahlen der folgenden vier Absätze beziehen sich auf Statistiken des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

im letzten Quartal 2016: 8,1 Monate;
im ersten Halbjahr 2017: 11 Monate.

Dabei gibt es jedoch große Unterschiede je nach Herkunftsland: Für syrische Antragsstellende betrug die Bearbeitungszeit Ende 2016 durchschnittlich 3,8 Monate, während sie für Personen aus der Türkei 16,3 Monate und für Somalier*innen 17,3 Monate betrug. Im ersten Halbjahr 2017 stieg die Bearbeitungszeit für Anträge von Personen aus Syrien proportional mit der Durchschnittsdauer, sie betrug nun 7,7 Monate, blieb jedoch unter dem Durchschnitt. Andere Personengruppen, wie etwa Personen aus der Russischen Föderation, mussten derweil im Schnitt 15,8 Monate, Personen aus Nigeria etwa 14,8 Monate auf die Bescheidung ihres Antrages warten.

2.Problem: Mangelhafte Schulung der Mitarbeitenden, Trennung zwischen Anhörer*innen und Entscheider*innen

Nicht nur die langen Bearbeitungszeiten stellen und stellen ein Problem dar: Die neu eingestellten Mitarbeiter*innen beim BAMF wurden nur mangelhaft geschult, ebenso die Dolmetscher*innen. Hinzu kam die Trennung zwischen Anhörer*innen und Entscheider*innen: War es bislang üblich, dass die Anhörenden sowohl die Fluchtgeschichte aufnehmen als auch die Entscheidung über den Asylantrag fällten, entschieden nun Entscheider*innen, die die Antragsstellenden nicht im Gespräch kennengelernt hatten, über die Asylanträge.

mangelnde Qualität der Asylverfahren

Die mangelnde Qualität der Asylverfahren wurde öffentlich deutlich im Rahmen des sogenannten Falles »Franco

A.«: Ein rechtsradikaler deutscher Bundeswehrsoldat ließ sich im Dezember 2015 in Gießen als Person aus Syrien registrieren, stellte einen Asylantrag und erhielt im Dezember 2016 als »David Benjamin« einen Schutzstatus. Die Bundesregierung kündigte daraufhin an, dass etwa 100.000 positive Asylbescheide für Personen aus Syrien überprüft werden sollen.

3.Problem: Gewährleistung eines subsidiären Schutzes, aber nicht Flüchtlingsstatus

Das häufigste Problem, mit dem spezifisch syrische Antragsstellende jedoch konfrontiert sind, ist die zunehmende Gewährung eines subsidiären Schutzes statt eines Flüchtlingsschutzes. Ein Flüchtling ist in Deutschland, geregelt in §3 Abs. I Asylgesetz, bzw. nach der Genfer Flüchtlingskonvention eine Person, die »aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer ‚Rasse‘, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will [...]«.

Um in Deutschland als Flüchtling anerkannt zu werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Verfolgungshandlungen durch einen Verfolgungsakteur,
- begründete Furcht, verfolgt zu werden,
- Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem der Verfolgungsgründe,
- fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat.

Laut Artikel 16a Abs. I des Grundgesetzes genießen Politisch Verfolgte in Deutschland Asylrecht. Im Gegensatz zur Anerkennung nach der GFK muss

die Verfolgung staatlich sein. Durch die Grundgesetzänderung von 1993 wurde das Grundrecht auf Asyl außerdem stark eingeschränkt. So kann sich zum Beispiel nicht mehr auf dieses Grundrecht berufen, wer über einen sogenannten sicheren Drittstaat eingereist ist.

Immer mehr syrische Geflüchtete erhalten jedoch einen »subsidiären Schutz«, den menschenrechtlichen Abschiebungsschutz nach §4 Asylgesetz. Einen internationalen subsidiären Schutz erhalten all jene, die nicht auf Grund der genannten Merkmale Verfolgung ausgesetzt sind. Sie werden jedoch geschützt, wenn konkrete Gefahr der Folter oder der unmenschlichen bzw. erniedrigten Behandlung bzw. Bestrafung besteht, die Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe gegeben ist oder eine ernsthafte Bedrohung in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes droht.

Immer mehr Personen, die einen subsidiären Schutz erhalten haben, beantragen einen höheren Schutzstatus – die Flüchtlingsanerkennung. Der Grund liegt vermutlich in den unterschiedlichen Privilegien der Entscheidungen, im Folgenden in einer Tabelle dargestellt:

| | Flüchtling i.S. d. § 3 AsylG. | Subs. Geschützter i.S. d. § 4 AsylG. |
|--------------------------------|--|--|
| Gültigkeit AE* | 3 Jahre | 1 Jahr |
| Aufenthaltsverfestigung | Nach 3 bzw. 5 Jahren unter erleichterten Bedingungen möglich | Nach 5 Jahren bei Erfüllung der Regelvoraussetzungen möglich |
| Reisedokumente | Reiseausweis GFK* | Str. ggf. Reiseausweis für Ausländer; immer: Ausweisersatz |
| Einbürgerung | Privilegierung | Keine Privilegierung |
| Familiennachzug | Anspruch | Anspruch, aber Aussetzung bis März 2018 |

*AE = Aufenthaltserlaubnis, GFK = Genfer Flüchtlingskonvention, Tabelle: Birgit Naujoks

Vor allem in der letzten Zeile der Tabelle liegt der Hauptgrund dafür, dass Personen den subsidiären Schutzstatus vor Gerichten anfechten. Denn für diesen Status ist aktuell der Familiennachzug ausgesetzt. Das war nicht immer so: Seit dem 1. August 2015 hatten subsidiär Schutzberechtigte den gleichen Anspruch auf Familiennachzug wie Personen, die einen Flüchtlingsstatus anerkannt bekommen hatten. 2015, insbesondere seit September 2015, stieg dann die Zahl der Schutzsuchenden aus Syrien. Im März 2016 trat dann das Asylpaket 2 in Kraft, es regelte die Aussetzung des Familiennachzuges für subsidiär Schutzberechtigte über die Dauer von zwei Jahren.

4. Problem: Aussetzung des Familiennachzugs

Von da an änderte sich auch die Entscheidungspraxis des BAMF: Wurde in 2015 noch in 95,8 %² der Fälle für einen Flüchtlingsstatus und nur in 0,3 % der Fälle für einen subsidiären Schutzstatus entschieden, lag das Verhältnis im Jahr 2016 dann bei 56,4 % zu 41,5 % und zwischen Januar und Juli 2017 bereits nur noch bei 33,6 % zu 59,5 %. Anders ausgedrückt: Vor zwei Jahren bekamen noch fast alle Personen aus Syrien einen Flüchtlingsstatus zuerkannt, 2017 waren es dann nur noch knapp über ein Drittel der Anträge, die so beschieden wurden.

Wie es mit der Aussetzung des Familiennachzuges weitergeht, ist noch unklar. Im Anschluss an die Bundestagswahl 2017 wird mittlerweile von Seiten der SPD gegenüber der CDU/CSU im Rahmen einer neuen Großen Koalitionsbildung um eine marginale Lockerung der Aussetzung für eine

Vielen Menschen, die lediglich einen subsidiären Schutzstatus zugesprochen bekommen haben, bleibt nur der Rechtsweg bei Gericht.

geringe Personenzahl, etwa durch Härtefallregelungen, verhandelt. Eine Prognose hinsichtlich der Zahl der betroffenen Menschen ist schwierig. Neben der Aussetzung kommen noch weitere bürokratische Hürden für die Menschen, die ihre Familie nachholen wollen, hinzu. Die Terminvergaben bei den Botschaften etwa in Jordanien oder im

Libanon für die Erstellung der Visa sind mit hohen Wartezeiten verbunden, die Anreise zu den Botschaften sind schwierig bis gefährlich, eine Legalisierung der Papiere ist ebenso schwierig.

Vielen Menschen, die lediglich einen subsidiären Schutzstatus zugesprochen bekommen haben, bleibt – wenn sie ihre Familie nachholen wollen – nur der Rechtsweg bei Gericht. Doch auch hier heißt es Warten: Die Verwaltungsgerichte sind überlastet. Die Zahlen der Asylklagen stieg jedoch kontinuierlich: Im Jahr 2015 waren es insgesamt 50.000, 2016 dann knapp 100.000 und in 2017 wurden 200.000 Klagen erwartet. Vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf klagten in 2015 5.700 Personen, vorwiegend aus Westbalkan-Staaten, 2016 13.690 Personen vor allem aus Syrien und im ersten Halbjahr 2017 waren 17.460 Klagen anhängig, davon 13.420 Asylklagen, vor allem von Geflohenen aus Afghanistan, Syrien und dem Irak.

5. Problem: Langer Klageweg und restriktive Rechtsprechung

Wurde in 2017 noch 69 % der Klagen syrischer Klagenden im Sinne eines Flüchtlingsstatus entschieden, setzen die höherrangigen Gerichte auf eine restriktive Rechtsprechung, die etwa den drohenden Einzug zum Militärdienst nicht als Grund für persönliche Verfolgung anerkennen. Beispielhaft ist eine Klage eines jungen Syrers vor dem Oberverwaltungsgericht NRW, der als Grund für die Flucht seine drohende Einberufung angab. In der Urteilsbegründung (Aktenzeichen 14 A 2023 / 16. A) heißt es, es sei »nicht davon auszugehen, dass zurückkehrende Asylbewerber, die sich dem Wehrdienst durch Flucht entzogen haben und deshalb bei Rückkehr gesetzmäßige, aber auch extralegale Bestrafung bis hin zu Folter zu befürchten haben, in Verknüpfung mit einer vom syrischen Staat zugeschriebenen politischen Überzeugung als politische Gegner verfolgt werden.« Und: »Der Soldat muss die menschliche Regung der Furcht überwinden. [...] Furcht vor persönlicher Gefahr entschuldigt eine Tat nicht, wenn die soldatische Pflicht verlangt, die Gefahr zu bestehen.«

² Alle Zahlen der folgenden vier Absätze beziehen sich auf Statistiken des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

GESELLSCHAFT IM UMBRUCH

Schlussfolgerungen der Fachtagung »Krieg & Frieden in Syrien Perspektiven für Frieden und Entwicklung«

Dieser Artikel dokumentiert die Ergebnisse der Fachtagung »Krieg & Frieden in Syrien – Perspektiven für Frieden und Entwicklung«, die am 16. September 2017 beim gemeinsamen Abschlussgespräch der Fachtagung gesammelt wurden. Das Abschlussgespräch fand unter Beteiligung des Menschenrechtsanwalts *Anwar al Bunni*, des Aktivisten *Hussein Ghrer*, der Menschenrechtsreferentin *Bianca Schmolze*, den Mitarbeitenden der Medizinischen Flüchtlingshilfe Bochum e.V. und weiteren der rund 70 Teilnehmenden der Fachtagung statt. Im Zentrum der Überlegungen standen die Perspektiven für das von Krieg zerstörte Land und was nun geschehen bzw. getan werden muss, um den Konflikt zu beenden und eine Perspektive für die Menschen zu schaffen – sowohl in Syrien als auch in der Diaspora.

Maren Wenzel,
Projektkoordinatorin
Medizinische Flüchtlingshilfe
Bochum e.V.

Zunächst drehte sich die Diskussion darum, wie die Teilnehmenden der Fachtagung den Krieg in Syrien beschreiben. Dieser Austausch diente als Grundlage für weitere Überlegungen.

Dabei wurde betont, dass der Syrische Krieg aus dem Versuch einer friedlichen Revolution entstand, die mit den Protesten von Daraa ihren Anfang nahm. »Es ist wichtig, nicht zu vergessen, dass dieser Krieg nach einer Revolution der BürgerInnen ausbrach, die für Demokratie kämpften«, so der Aktivist Huseein Ghrer. Der Versuch zeige, dass die syrischen Bürger*innen trotz der massiven Unterdrückung durch das Assad-Regime und Repressionen bereit gewesen waren, für eine bessere Zukunft mit zunächst friedlichen Mitteln zu demonstrieren.

Perspektive für die Menschen

Denn obwohl Syrien international immer wieder als ein stabiles Land im Nahen Osten dargestellt wurde, regiert seit dem Militärputsch 1963 die autoritäre und nationalistische »Arabisch-Sozialistische Baath-Partei« als Einparteienherrschaft. Hafiz al-Assad, der sich im Staatsstreich von 1970 an die Macht putschte, folgte nach dessen Tod 30 Jahre später sein Sohn Baschar al-Assad als Nachfolger auf das Präsidentenamt. Dieser steht noch heute dem syrischen Regime vor. Demokratische Reformen fanden auch unter dem Sohn des jahrzehntelangen Alleinherrschers nicht statt, wenngleich bei seiner Machtübernahme im Jahr 2000 zunächst optimistisch nach Syrien geschaut wurde. »Ich will sagen, für die Bürger hat sich unter Baschar al-Assad doch nichts geändert. Die Opposition wurde verfolgt, gefoltert, es verschwanden Menschen in Syrien«, so allerdings Anwar al-Bunni.¹

**Proteste trotz der massiven
Unterdrückung durch das
Assad-Regime und dessen
Repressionen**

¹ Siehe auch den 35-seitigen Bericht von Human Rights Watch über Menschenrechtsverletzungen unter Baschar al-Assad aus dem Jahr 2010: »A Wasted Decade: Human Rights in Syria during Bashar al-Assad's First Ten Years in Power«, New York, 16. Juli 2010.

Auf Hoffnung folgte Zersplitterung

Aber die Hoffnung auf eine friedliche Revolution, von der man im Rahmen des sogenannten »Arabischen Frühlings« im Jahr 2011 bald in vielen Städten Syriens träumte, zerschlug sich. Ein Grund dafür war laut der Teilnehmenden die zunehmende Zersplitterung der Gesellschaft – zunächst in jene, die Assad unterstützten und jene, die sich in Opposition zu ihm

Zersplitterung der Gesellschaft

sahen. Im Kontext des Übergangs zwischen friedlichen Protesten und bewaffnetem Konflikt erstarkten auch islamistische Milizen wie der selbsternannte Islamische

Staat, der bald begann, Gebiete in Syrien zu erobern. Al-Assad wollte seine Macht allerdings nicht nur gegenüber dem Syrien aus seiner Sicht drohenden Islamismus behaupten, sondern auch gegenüber jeglicher Opposition, die blutig verfolgt und mit »Terroristen« gleichgesetzt wurde. Die wirksamste Strategie sei es demnach gewesen, die Bevölkerung in Pro- und Contra-Assad zu teilen.

Im Verlauf des Konfliktes differenzierte sich die Zersplitterung der Gesellschaft immer weiter aus – immer mehr bewaffnete Milizen kämpften um die Vorherrschaft in syrischen Teilgebieten, kooperierten oder warfen Allianzen. Bald war die syrische Landkarte aufgeteilt in vom Assad-Regime, dem IS, weiteren islamistischen Milizen, der Freien Syrischen Armee (dem zunächst bewaffneten Arm der syrischen Opposition) und die von den pluralistischen Minderheiten unter großer Beteiligung der Kurd*innen – die die Demokratische Föderation Nordsyrien (Rojava) ausriefen – kontrollierten Gebiete. Vor allem die Opposition sei unter dem Einfluss von Islamist*innen zerfasert, so der Politikwissenschaftler Jochen Hippler in seinem Vortrag am Morgen der Tagung. Mitte 2012 kämpften bereits über 3.000 bewaffnete Gruppen in Syrien – von einer gemeinsamen und friedlichen Revolution hätte nicht mehr die Rede sein können, so Hippler.

Im Plenum gab es daraufhin kritische Stimmen zu hören, die auch Assads Rolle während des Aufstiegs des IS deutlich kritisierten. Die Teilnehmenden

Assads Rolle während des Aufstiegs des IS

werfen dem Assad-Regime nicht nur Untätigkeit und fehlende militärische Interventionen gegen den IS vor, sondern kritisierten auch die Freilassung von Dschihadisten aus syrischen Gefängnissen. Es sei im Interesse des Regimes

gewesen, sich gegenüber der Weltgemeinschaft als von Islamist*innen bedroht darstellen zu können. Assad und seine internationalen Unterstützer*innen – unter anderem der Iran und Russland – hätten das Wachstum des IS nicht nur nicht aufgehalten, sondern gefördert.

Auch die zunehmende Konfessionalisierung des Konfliktes – vor allem der Konflikt zwischen der sunnitischen Bevölkerung gegen die alawitische Minderheit unter Assad und die schiitischen Bevölkerung – sei als ein

Produkt politischer Interessen zu verstehen, so die Teilnehmenden. Um Frieden und Demokratie in Syrien gewährleisten zu können, müsse eine pluralistische Gesellschaft

eingefordert werden, die religiöse Grenzen überwinde. Der Konflikt sei ein politischer, kein religiöser, betonten die Diskutierenden im Nachgang des Vortrags von Jochen Hippler.

»Keine Entpolitisierung des Konfliktes«

Um Perspektiven für das Land zu erarbeiten, dürften trotz der zunehmenden Konfessionalisierung nicht die regionalen Zusammenhänge und

Einflüsse auf den Konflikt verdrängt werden, so mehrere Stimmen in der Diskussion. Denn auch diese hatten und haben Interessen im syrischen Krieg: Angefangen beim Libanon und der dort einflussreichen islamistischen Hisbollah über das Regime im Iran sowie die angrenzende Türkei, die alle in den Konflikt in Syrien verwickelt waren und sind. Die einen – wie die Hisbollah und der Iran – stützen Assad. Die Türkei wiederum verfolgt eigene Interessen und beabsichtigt, u.a. den Einfluss der Kurd*innen einzudämmen. Wirtschaftlichen Einfluss nehmen ebenso Länder wie etwa Katar, die in Syrien aktive Milizen finanziell und mit Waffen versorgen.

Es handele sich deshalb nicht um einen »Bürgerkrieg«, wie so oft beschrieben wird, sondern um einen Krieg mit wechselnden Interessen der regional und international beteiligten Konfliktparteien. Ohne diese Interessen zu benennen und zu analysieren, könne es keinen Frieden geben. Eine Entpolitisierung des Konfliktes und Verkürzung auf die Konfessionalisierung sei deshalb in jedem Fall zu vermeiden.

Entpolitisierung des Konfliktes und Verkürzung auf die Konfessionalisierung sei deshalb in jedem Fall zu vermeiden.

Denn neben regionalen Einflussfaktoren und Akteur*innen thematisierte die Tagung die Interessen der international involvierten Konfliktparteien. Vor allem der Einfluss Russlands im Syrienkrieg sei dem Wunsch nach einer Vormachtstellung im Nahen Osten geschuldet. Russland unterstützt das syrische Regime seit 2015 und war unter anderem durch Luftangriffe am Kriegsgeschehen beteiligt. U.a. zwischen Russland und den USA, die nicht nur unter der Führung der Anti-IS-Koalition in den syrischen Krieg interveniert haben, sei ein Stellvertreterkrieg auf syrischem Boden ausgebrochen, der den Konflikt verschärfe und die syrische Bevölkerung zerreiße. Insgesamt wurde in der Diskussion auch die Verantwortung des Westens betont: Der syrische Krieg müsse als globaler Konflikt gesehen und gelöst werden, welcher weitreichende Folgen nicht zuletzt auch für die westlichen Demokratien mit sich bringe. Die Konfliktparteien – auch jene Länder des Westens – müssten den Wunsch der syrischen Bevölkerung nach Frieden und Demokratie unterstützen und tragfähige Handlungskonzepte dafür entwickeln.

globaler Konflikt

»Syrische Gesellschaft im Umbruch«

Dabei müsse immer beachtet werden, dass sich die syrische Gesellschaft in einem Umbruch befinde. Jahrzehntelange autoritäre Führung von Alleinherrschern in einer Einparteiherrschaft, die der Bevölkerung Stabilität vordergründig vermitteln sollte, sei im Rahmen des Arabischen Frühlings in großen Teilen der Gesellschaft dem Wunsch nach Freiheit, Demokratisierung und gegen Unterdrückung gewichen. Dieses gesellschaftliche Umdenken könnte noch Jahre, wenn nicht Jahrzehnte in Anspruch nehmen, da es sich um einen kollektiven Bewusstseinswandel handele.

Freiheit, Demokratisierung und gegen Unterdrückung

Mit Blick auf gesellschaftliche Umbrüche in anderen Teilen der Welt sei dies jedoch nicht ungewöhnlich, da nachhaltige gesellschaftliche Veränderungen sich nicht von heute auf morgen vollziehen könnten. Es herrschte im Plenum jedenfalls ein optimistischer Blick dahingehend vor, dass die anfänglichen Errungenschaften und erkämpften Freiheiten im Kontext der Revolution nicht einfach rückgängig gemacht werden könnten.

Es müsse eine Gesellschaft aus den Bedürfnissen der Menschen entwickelt werden, so Hussein Ghreer, nur so könnte sich die syrische Gesellschaft weiterentwickeln. Demokratische Bewegungen seien auch durch eigenes

Handeln zu unterstützen. Es müssten gemeinsame Werte als Grundlage des Handelns ausgehandelt werden. Der Zersplitterung im syrischen Krieg müsse Solidarität und Zusammenhalt folgen, auch im Kleinen, »von unten« und aus den existierenden und noch zu schaffenden gesellschaftlichen Zusammenhängen heraus.

»Ohne Gerechtigkeit kein Frieden«

In einem waren sich alle Teilnehmenden einig: Ohne Gerechtigkeit könne es keinen Frieden im Syrienkonflikt geben. Gemeinsam forderten die Anwesenden die Ahndung aller Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen, die im syrischen Konflikt begangen wurden. Eine politische Lösung des Konfliktes sei nicht möglich, wenn nicht perspektivisch über die Verbrechen in Syrien gesprochen werde. Menschenrechte gelten auch in Kriegszeiten, gegenüber Kriegsverbrecher*innen solle darum eine **Null-Toleranz-Linie** gefahren werden.

Elementar sei deshalb eine Strafverfolgung noch während des andauernden Krieges. Die Dokumentation der bisher nicht absehbaren Fälle von Kriegsverbrechen, Folter und Menschenrechtsverletzungen sei eine Mammut-Aufgabe, die die syrische Gesellschaft noch jahrzentelang beschäftigen werde, sobald Frieden in Syrien eingekehrt wäre. Umso wichtiger sei es, bereits während des Krieges Informationen zu sammeln, die Verantwortlichen zu benennen und vor Gericht zu stellen.

Da dies in Syrien nicht möglich sei – zumal das Assad-Regime zu den Beschuldigten gehöre – müsse auf ausländische und internationale Gerichte ausgewichen werden. Die Teilnehmenden kritisierten in diesem Zusammenhang wiederum die Rolle Russlands: Die Regierung unter Waldimir Putin blockiert Klagen vor dem internationalen Strafgerichtshof gegen das Assad-Regime. Deshalb hätten diejenigen Länder, in die syrische Menschen flüchteten – insbesondere auch europäische Länder wie Deutschland – eine Schlüsselposition und besondere Verantwortung. In ihnen müssen Zeug*innen

Strafverfolgung nach dem Weltrechtsprinzip

naussagen der politisch Verfolgten und geflüchteten Menschen dokumentiert und für Strafverfolgungsbehörden gesammelt werden. Im Rahmen des sogenannten Weltrechtsprinzips² müssten die Verantwortlichen des Regimes vor ausländischen Gerichten benannt und angeklagt werden.

Die bisherigen Anstrengungen für eine internationale Strafverfolgung der in Syrien begangenen Verbrechen reichten bei weitem noch nicht aus. Es gebe zwar einzelne Anklagen – wie etwa die der Generalbundesanwaltschaft vorliegende Strafanzeige gegen führende Mitglieder des syrischen Geheimdienstes, die auch von Menschenrechtsanwalt Anwar al-Bunni vertreten wird. In deren Rahmen klagen 15 Syrer mit der Absicht, die ihnen in drei syrischen Geheimdienstzentralen widerfahrere Folter in Deutschland zur Aussage vor Gericht zu bringen.³ Laut Anwar al Bunni seien jedoch bei entsprechendem Willen und Unterstützung insbesondere der Opfer weitaus

² Nach dem Weltrechtsprinzip ist das nationale Strafrecht auch auf Sachverhalte anwendbar, die keinen Bezug zum Inland haben, bei denen also weder der Tatort im Inland liegt noch der Täter oder das Opfer die Staatsangehörigkeit des Staates besitzen. Dies gilt für Straftaten gegen international geschützte Rechtsgüter, vor allem für jene Taten, die nach Völkerrecht strafbar sind. Kriegsverbrechen zählen zu den Kernbereichen des Völkerrechts. Siehe auch S. 23 dieses Fachtagungsbandes.

³ European Center for Constitutional and Human Rights: »Folter unter der Regierung Assad Generalbundesanwalt ebnet den Weg für das erste Syrien-Verfahren nach dem Weltrechtsprinzip«, <https://www.ecchr.eu/de/voelkerstrafaten-und-rechtliche-verantwortung/syrien/folter-unter-assad/articles/voelkerstrafaten-und-rechtliche-verantwortung-syrien-folter-unter-assad.html>, zuletzt aufgerufen am 24. Januar 2018.

mehr Anklagen möglich.

In Zusammenarbeit mit Menschenrechtsanwält*innen, Strafverfolgungsbehörden sowie Anlaufstellen für die Überlebenden von Folter und Krieg müsse ein Plan entwickelt werden, wie die Strafverfolgung im Ausland vorangetrieben werden könne. »Dafür brauchen wir auch eine Blacklist«, so der Menschenrechtsanwalt Anwar al-Bunni. Gemeint ist eine Liste der für Kriegsverbrechen beschuldigten Personen, die – sollten sie etwa deutsches Staatsgebiet betreten – vor deutschen Gerichten angeklagt werden können. So könnte vermieden werden, dass Kriegsverbrecher im Ausland⁴ untertauchten. Diese Blacklist müsse international zugänglich gemacht werden. Zusammengefasst müssen also Zeug*innenaussagen und Beweise dokumentiert, der Weg vor internationale Gerichte frei gemacht, Anklagen nach dem Weltrechtsprinzip erhoben und eine international verfügbare Liste potenzieller Kriegsverbrecher*innen erarbeitet werden.

»Wir brauchen eine Blacklist«
– Menschenrechtsanwalt
Anwar al Bunni

Humanitäre Hilfe und Medizinische Versorgung

Zwei Drittel der Bevölkerung Syriens flohen in andere Teile des Landes oder ins Ausland.⁵ Alarmierend ist auch, dass das Fehlen einer adäquaten medizinischen Versorgung der traumatisierten Bevölkerung innerhalb und außerhalb Syriens das Land in Zukunft mit einer auf Jahrzehnte traumatisierten, zumindest aber nachhaltig erschütterten, Gesellschaft konfrontieren könnte. Die Humanitäre Hilfe und medizinische Versorgung für die Menschen im Land sowie die angrenzenden Länder – bislang flohen 5,5 Millionen Menschen ins Ausland – muss weiter ausgebaut werden, so die Teilnehmenden. Einer sogenannten »verlorenen Generation« muss durch Bildungsangebote und den Aufbau eines demokratischen Syriens entgegen gewirkt werden.

Gerade Deutschland – wo im Laufe des Krieges seit 2011 etwa 800.000 Menschen aus Syrien Schutz suchten – beschneide durch seine restriktive Asylgesetzgebung und den neuerlichen Asylrechtsverschärfung legale Flucht- und planbare Lebensmöglichkeiten von Syrer*innen. Vor allem durch die verbreitete Erteilung des subsidiären Schutzes anstatt des Flüchtlingsstatus und des im Rahmen der Asylrechtsverschärfungen ausgesetzten Familiennachzugs seien die Möglichkeiten der Menschen für legale Fluchtwege und eine zukunftsfähige Lebensgestaltung eingeschränkt. Dabei sind viele Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge fehlerhaft. Mit Blick auf entsprechende Statistiken wird deutlich, dass 69 % der syrischen Kläger*innen eine Klage gegen einen subsidiären Schutzstatus in erster Instanz gewinnen.⁶

restriktive Asylgesetzgebung
und neuerliche
Asylrechtsverschärfung

ausgesetzter
Familiennachzug

Syrische Geflüchtete äußerten, dass sie sich als »ein Spielball der Politik« fühlten. Die angedrohte Überprüfung des Bundesamtes für Migration und

⁴ Hier greift nach dem Weltrechtsprinzip das sogenannte Legalitätsprinzip: Die Strafverfolgungsbehörden sind demnach verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten sobald sie Kenntnis erlangen, dass ein ein potenzieller Beschuldigter eines Kriegsverbrechens sich in Deutschland aufhält. Siehe auch S. 23 dieses Fachtagungsbandes.

⁵ United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) Deutschland: »UNHCR-Bericht: Flucht und Vertreibung erreichen 2016 neuen Höchststand«, <http://www.unhcr.org/dach/de/15212-global-trends2016.html>, zuletzt aufgerufen am 24. Januar 2018.

⁶ ZEIT ONLINE: »Fast die Hälfte der Klagen gegen Asylbescheide erfolgreich«, <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-01/bamf-klagen-asylbescheide-erfolg>, zuletzt aufgerufen am 24. Januar 2018.

Flüchtlinge⁷ (BAMF) von 100.000 durchweg positiven Asylbescheiden nach dem Fall Franco A. wurde als eine von vielen politischen Entscheidungen gesehen, die deutlich machten, dass syrische Geflüchtete auf lange Sicht nicht in Deutschland willkommen seien und dass sich die Überlastung der Behörden nicht nur durch lange Wartezeiten bei der Bearbeitung der Anträge, sondern auch noch rückwirkend nachteilig für sie auswirke.

Fazit

Die syrische Gesellschaft ist seit der gescheiterten Revolution zersplittert, der Konflikt konfessionalisiert sich offenbar zunehmend, obwohl vor allem die regionalen und internationalen politischen Interessen einen Frieden im Land zu verhindern scheinen. Darum forderten viele Teilnehmer*innen der

Darum wurde auch die Verantwortung des Westens im Syrienkrieg, aber auch jedes Einzelnen mit seinen jeweiligen Handlungsmöglichkeiten, von den Diskutierenden besonders betont.

Tagung, dass eine Entpolitisierung des Konfliktes verhindert werden müsse, damit die Verantwortlichen benannt, Profite involvierter Parteien aufgedeckt und nach politischen Lösungen gesucht werden könne. Gleichzeitig müsse der Kampf gegen Straflosigkeit schon während des Krieges aufgenommen werden: Kriegsverbrecher*innen müssten vor ausländische und internationale Gerichte gestellt werden, wenn und da eine Aufarbeitung der Verbrechen

innerhalb Syriens noch nicht möglich sei.

Dies sei nicht allein für Syrien und dessen Zukunft eine wichtige Aufgabe, sondern auch für die Weltgesellschaft und deren geteilte Vorstellungen von Konfliktaufarbeitung und Gerechtigkeit nach Verbrechen gegen die Menschheit. Darum wurde auch die Verantwortung des Westens im Syrienkrieg, aber auch jedes Einzelnen mit seinen jeweiligen Handlungsmöglichkeiten, von den Diskutierenden besonders betont.

Doch erst, wenn der Krieg überwunden sei, könne die syrische Gesellschaft, die sich derzeit in einem Umbruch befinde, an einer pluralistischen und nach den Bedürfnissen der Menschen ausgerichteten Demokratie arbeiten, die unter dem Assad-Regime so nicht möglich sei. Eine solche Entwicklung brauche möglicherweise noch viel Zeit, doch die ersten Schritte seien mit dem Versuch einer Revolution und dem Aufbegehren der Menschen bereits gegangen worden. Den syrischen Geflüchteten müsse unterdessen eine Perspektive in den Zielstaaten eröffnet werden, dazu gehöre u.a. der Familiennachzug für diejenigen Menschen, die sich noch im Kriegsgebiet befinden oder in den umliegenden Ländern ausharren müssen.

⁷ ZEIT ONLINE: »Zehntausende Asylentscheidungen werden überprüft«, <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-05/franco-a-fluechtlinge-asylentscheidungen-ueberpruefung-bundesinnenminister-thomas-de-maiziere>, zuletzt aufgerufen am 24. Januar 2018.

DANKSAGUNG

Für die Durchführung der Fachtagung »Krieg & Frieden in Syrien – Perspektiven für Frieden und Entwicklung« möchten wir allen involvierten Personen danken. Besonderer Dank geht an die Referent*innen *Anwar al Bunni, Hussein Ghrer, Bianca Schmolze, Birgit Naujoks und Jochen Hippler* für die Vorträge, Workshops und Debatten. Weiterer Dank geht an die Simultan- und Konsektivdolmetschenden, ohne die die Kommunikation auf Arabisch und Deutsch am Fachtagungstag nicht möglich gewesen wäre.

Ebenfalls danken möchten wir unserem Kooperationspartner, dem Kulturzentrum Bahnhof Langendreer in Bochum, das für einen reibungslosen Ablauf gesorgt und die Projektkoordination in allen Fragen unterstützt hat.

Bei der Planung, inhaltlichen Durchführung, Nachbereitung sowie für die Unterstützung am Fachtagungstag geht ein herzlicher Dank an *Christian Cleusters, Bianca Schmolze* sowie *Monique Kaulertz* und dem Vorstand der Medizinischen Flüchtlingshilfe Bochum e.V., ohne die die Durchführung so nicht vorstellbar gewesen wäre. Ein Dankeschön geht auch an das gesamte Team sowie die Ehrenamtlichen der Medizinischen Flüchtlingshilfe Bochum e.V., das am Tagungstag und im Vorfeld mit tatkräftiger Unterstützung bereit stand. Insbesondere an *Tareq Alaows* für die Übersetzung der Vorbereitungsunterlagen ins Arabische.

Besonderer Dank geht außerdem an die Fördermittelgeber*innen des Jahresprojektes »Fluchtursachen«

der Medizinischen Flüchtlingshilfe Bochum e.V., im Rahmen dessen diese Fachtagung stattfand. Im Einzelnen sind zu danken: Der Stiftung für Umwelt und Entwicklung NRW, Engagement Global, dem Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst sowie der Hans-Böckler-Stiftung.

Bochum, den 24.01.18